



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

XXX,
geboren am XX.XX.XXXX in Kadoma/Simbabwe,
XXX,
simbabwischer Staatsangehöriger, XXX,
wohnhaft XXX,

Verteidiger: Rechtsanwalt XXX,
XXX
Rechtsanwalt XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwalt XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX,
XXX

Nebenklägerin: Frau XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwalt XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX,
XXX

Nebenklägerin: Frau XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwältin XXX,
XXX

Nebenkläger: Herr XXX,
XXX

Vertreter: Rechtsanwalt XXX,
XXX

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts Aachen in der vom 16.03.2020 bis zum 18.11.2020 an insgesamt 43 Sitzungstagen durchgeführten Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht XXX
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht XXX,
Richter XXX,
als beisitzende Richter,

XXX aus XXX,
XXX aus XXX,
als Schöffinnen,

Staatsanwältin XXX,
Oberstaatsanwältin XXX,
Staatsanwalt XXX und
Staatsanwalt XXX

als Beamte der Staatsanwaltschaft Aachen,
Rechtsanwalt XXX aus XXX und
Rechtsanwalt XXX aus XXX

als Verteidiger des Angeklagten XXX,
Rechtsanwalt XXX aus XXX
als Vertreter des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX
als Vertreterin des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwalt XXX aus XXX
als Vertreter des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX
als Vertreterin der Nebenklägerin XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX
als Vertreterin des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX
als Vertreterin des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwalt XXX aus XXX
als Vertreter des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX
als Vertreterin des Nebenklägers XXX,

Rechtsanwältin XXX aus XXX sowie
Rechtsanwalt XXX aus XXX
als Vertreter der Nebenklägerin XXX,
Justizbeschäftigte XXX
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 18.11.2020
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 14 Fällen, Einschleusens von Ausländern in drei Fällen, Ausbeutung der Arbeitskraft in zwei Fällen sowie wegen Betrugs in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

drei (3) Jahren und sechs (6) Monaten

verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Ein Betrag in Höhe von 13.746,48 Euro unterliegt der Einziehung.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte 1/3 und die Staatskasse 2/3. Die den Nebenklägern erwachsenen notwendigen Auslagen werden dem Angeklagten auferlegt.

– §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG vom 13.04.2017, §§ 233 Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 1 S. 2, 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 52, 53 StGB –

Gründe:

– hinsichtlich des Freispruchs abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO –

Dem Urteil liegt, soweit eine Verurteilung erfolgt ist,
eine Verständigung nach § 257c StGB zugrunde.

I.

1.

Der im Verlauf der Hauptverhandlung XXX Jahre alt gewordene Angeklagte wurde in XXX in Simbabwe geboren und ist simbabwischer Staatsangehöriger. Seit dem XX.XX.XXXX verfügt er über eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland nach § 9 AufenthG. (...)

Im Anschluss begann der Angeklagte eine Ausbildung als Artist und arbeitete sowohl in verschiedenen afrikanischen Ländern als auch in Deutschland als Akrobat. In Simbabwe lernte der Angeklagte die gesondert verfolgte BBBBB kennen, (...).

Ende 19XX oder Anfang 19XX ging der Angeklagte gemeinsam mit der gesondert verfolgten BBBBB und den damals drei Kindern nach Deutschland, wo er zunächst unter anderem als Artist arbeitete. 19XX kam es zur Trennung zwischen dem Angeklagten und der gesondert verfolgten BBBBB. Diese ging für einige Zeit in die Vereinigten Staaten von Amerika, sodass sich der Angeklagte alleine um die gemeinsamen Kinder kümmerte. Er trainierte seine Kinder, ging auf Tournee und trat mit den Kindern gelegentlich auf Straßenshows zur Aufbesserung des Familieneinkommens auf. Etwa in dieser Zeit begann der Angeklagte auch, Künstler aus dem Ausland zu vermitteln und Veranstaltungen zu organisieren. Von 19XX oder 20XX bis etwa 20XX betrieb er eine Agentur, die sich mit Arbeitsvermittlung und Vermittlung von Au-pairs befasste.

Im Dezember 20XX wurde der Angeklagte aufgrund von Vorwürfen, die Gegenstand der späteren Verurteilung durch das Landgericht Gießen vom XX.XX.XXXX waren, vorläufig festgenommen und befand sich für etwa zehn bis elf Monate in Untersuchungshaft. Mitte 20XX kehrte die gesondert verfolgte BBB aus den USA zurück, um sich um die gemeinsamen Kinder zu kümmern. Die vom Landgericht

Gießen ausgeurteilte Freiheitsstrafe wurde nach Verbüßung von 2/3 im offenen Vollzug zur Bewährung ausgesetzt. (...)

Seit 20XX betreibt der Angeklagte eine Werbeagentur und ist als Musikproduzent, Künstlermanager sowie Veranstalter unter verschiedenen Firmennamen tätig. Nach eigenen Angaben erzielte er vor seiner Inhaftierung aus seinen verschiedenen selbstständigen Tätigkeiten monatliche Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 1.300,00 Euro, wobei die Kammer von höheren Einnahmen ausgeht. Während der Untersuchungshaft bekam der Angeklagte keine Arbeit und bezog Taschengeld in Höhe von 116,00 Euro.

(...)

2.

Der Bundeszentralregisterauszug vom XX.XX.XXXX, der in der Hauptverhandlung verlesen, erörtert und von dem Angeklagten als richtig anerkannt worden ist, weist sieben Eintragungen auf. Er ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

a)

(...)

b)

(...)

c)

(...)

d) Durch Urteil des Landgerichts Gießen vom 29.10.XXXX (Az.: 7 KLs 501 Js #####), rechtskräftig seit dem 06.11.XXXX, wurde der Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 12 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Mit Beschluss vom 26.09.XXXX wurde der Strafreist zur Bewährung bis zum 06.10.XXXX ausgesetzt. Es wurde ein Bewährungshelfer bestellt. Der Strafreist wurde mit Wirkung vom 09.12.XXXX erlassen.

Dabei hat das Landgericht Gießen in seinem Urteil die folgenden Feststellungen zum Sachverhalt getroffen:

„[...]“

Die Angeklagten betrieben im Tatzeitraum in XXX, XXX und XXX Künstleragenturen, mit deren Hilfe sie gegen Entgelt Ausländer bei der illegalen Beschaffung von Aufenthaltserlaubnissen in Deutschland und sog. Schengenstaaten unterstützten. Hierzu fertigten sie fingierte Künstlerverträge für Auftritte in nicht existierenden Zirkussen an, die von den Ausländern zur Begründung ihrer Visaanträge in den

deutschen Botschaften ihrer Heimatländer vorgelegt wurden. In Wahrheit kam es den Antragstellern – wie die Angeklagten wussten – nur darauf an, nach Deutschland zu gelangen, um hier, gegebenenfalls in einem „Schengenstaat“, unterzutauchen. In drei Fällen (Ziff. 13-15) wurde in gleicher Weise verfahren, um die Einreise nach Österreich bzw. in die Niederlande zu ermöglichen.

Durch ihre Taten wollten sich die Angeklagten eine dauernde Einnahmequelle von nicht unerheblichen Umfang verschaffen.

Konkret kam es zu folgenden Taten:

1.) Der gesondert verfolgte XXX übermittelte dem Angeklagten XXX Namen und Adressen von fünf marokkanischen Staatsangehörigen, für die die Angeklagten XXX und YYY am 03.01.XXXX Künstlerverträge zwischen der Agentur „XXX“ des Angeklagten YYY und der Artistengruppe „XXX“ (bestehend aus den genannten fünf marokkanischen Staatsangehörigen) fertigten. Nach diesem Vertrag sollte die Gruppe in der Zeit vom 28.03.XXXX bis 29.07.XXXX in dem (nicht existenten) Zirkus „XXX“ in Deutschland auftreten. Die Verträge wurden von YYY nach Marokko gebracht. Unter Vorlage der Verträge stellten die fünf o.g. Personen am 12.03.XXXX Visaanträge bei der Deutschen Botschaft in Rabat/Marokko, die laut Auskunft der Ausländerbehörde XXX durch die deutsche Botschaft in Rabat auch positiv beschieden wurden. Ob die o.g. Gruppe tatsächlich in das Bundesgebiet einreiste, ist nicht bekannt. Zugunsten der Angeklagten wird davon ausgegangen, dass sie nicht eingereist sind. Jeder der fünf Marokkaner zahlte für diese Dienste an ZZZ je 3.000,- €, die dieser an die Angeklagten XXX und YYY weiterleitete.

2.) Ebenfalls am 03.01.XXXX fertigten die Angeklagten XXX und YYY einen Künstlervertrag zwischen der fünfköpfigen marokkanischen Artistengruppe „R“ der Agentur „XXX“ von YYY für eine Zirkus-Gastspiel-Tournee des nicht existenten Zirkus „XXX“ in Deutschland für die Zeit vom 28.03.XXXX bis 29.07.XXXX. Die Namen der Gruppenmitglieder wurden von dem gesondert verfolgten XXX an XXX übermittelt. Der Vertrag wurde von XXX gefertigt und mit der Unterschrift von YYY versehen. Unter Vorlage dieses Vertrages stellten die fünf Marokkaner bei der Deutschen Botschaft in Rabat/Marokko am 28.02.XXXX Anträge auf Visaerteilung. Am 11.03.XXXX wurden die Anträge zurückgenommen, jedoch am selben Tag erneut gestellt. Die Visa wurden nicht erteilt, eine Einreise in das Bundesgebiet erfolgte nicht. Die Bezahlung für diese Verträge (ca. 3.000,- € pro Person) wurde wiederum von ZZZ entgegengenommen und an YYY und XXX weitergeleitet.

3.) Am 03.01.XXXX fertigten der Angeklagten XXX und YYY einen weiteren Künstlervertrag zwischen der sechsköpfigen marokkanischen Artistengruppe „XXX“ und der Agentur „XXX“ von YYY für eine Zirkus-Gastspiel-Tournee des nicht existenten Zirkus „XXX“ für die Zeit vom 28.03.XXXX bis 29.07.XXXX in Deutschland. Die Namen der Gruppenmitglieder wurden wiederum von dem gesondert verfolgten XXX an XXX übergeben. Der Vertrag wurde von XXX gefertigt und mit der Unterschrift von YYY versehen. Unter Vorlage dieses Vertrages stellten die fünf Mitglieder der o.g. Gruppe bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko am 03.03.XXXX bzw. 10.03.XXXX Anträge auf Visaerteilung. Die Visa wurden nicht erteilt. Die Bezahlung der Angeklagten XXX und YYY (ca. 3.000,- € pro Mitglied der Artistengruppe) erfolgte wiederum über den gesondert verfolgten ZZZ.

4.) Am 15.05.XXXX stellte die aus drei marokkanischen Staatsangehörigen bestehende Artistengruppe "XXX" bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Hierzu legten sie Künstlerverträge zwischen der dem Angeklagten WWW gehörenden "XXX" und der o.g. Gruppe vor, die ein Engagement des nicht existenten Zirkus "XXX" mit Tourneebüro an der Wohnanschrift des Angeklagten YYY für die Zeit vom 10.06.XXXX bis 31.08.XXXX zum Gegenstand hatten. Die Namen der Gruppenmitglieder hatte XXX von der gesondert verfolgten XXX in Marokko erhalten und YYY übergeben, der die Verträge unter dem Logo "XXX" fertigte und WWW zwecks Unterschriftsleistung übersandte. Da eine Arbeitsgenehmigung von der BfA nicht erteilt wurde, wurden auch keine Visa ausgestellt.

5.) Ebenfalls am 15.05.XXXX stellte die aus fünf marokkanischen Staatsangehörigen bestehende Artistengruppe "A B" bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Hierzu reichte sie einen Künstlervertrag zwischen der o.g. Gruppe und der Agentur "W A" des Angeklagten MA für ein Engagement bei dem nicht existenten Zirkus "G" für die Zeit vom 10.06.XXXX bis 31.08.XXXX ein. Die Namen der Gruppenmitglieder hatte M wiederum von der gesondert verfolgten H E erhalten und MO übergeben, der die Verträge unter dem Logo der "W A" fertigte und MA zwecks Unterschriftsleistung übersandte. Die Visa wurden nicht erteilt.

6.) Am 05.03.XXXX beantragten drei marokkanische Staatsangehörige als Artistengruppe "GW" bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland auf der Grundlage eines Künstlervertrages zwischen der Agentur "C E" des Angeklagten MO und der o.g. Gruppe, der eine Zirkus-Tournee vom 24.05.XXXX bis 21.08.XXXX im Auftrag des nicht existenten Zirkus "G" zum Gegenstand hatte. Der Vertrag wurde von M gefertigt und mit einer Phantasieunterschrift versehen. Die Gruppenmitglieder zogen ihre Anträge am 15.05.XXXX wieder zurück; stellten sie aber am selben Tag mit anderen Daten erneut (vgl. Ziff. 4).

7.) Am 20.03. und 23.03.XXXX stellten fünf marokkanische Staatsangehörige der Artistengruppe "E B" bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Deutschland und legten einen Künstlervertrag zwischen der o.g. Gruppe und der Agentur "C E" von MO vor, in dem Auftritte in dem nicht existenten Zirkus "G" für die Zeit vom 10.06. bis 31.08.XXXX vereinbart wurden. Der Vertrag wurde von M gefertigt und mit einer Phantasieunterschrift versehen. Die Gruppenmitglieder zogen ihre Anträge am 15.05.XXXX wieder zurück; stellten sie aber am selben Tag erneut (vgl. Ziff. 5).

8.) Am 15.07.XXXX beantragten vier marokkanische Staatsangehörige der Artistengruppe "E A" bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko Aufenthaltserlaubnisse für Deutschland und legten einen Künstlervertrag zwischen der o.g. Gruppe und der Agentur "E A", zuvor "C E", des Angeklagten MO für Auftritte vom 20.08.XXXX bis 11.11.XXXX vor. Die Namen der Mitglieder o.g. Gruppe wurden MO von dem gesondert verfolgten A übermittelt. Von diesem sollte MO nach der

Einreise der o.g. Gruppe 5.000,- € erhalten. Am 08.09. und 09.09.XXXX teilte MO dem Angeklagten M mit, dass dieser für die o.g. Gruppe einen neuen Vertrag fertigen solle, wobei als Auftraggeber nunmehr der Zirkus "C C" von M dienen sollte. M gab daraufhin gegenüber dem Ausländeramt Gießen, dem der Vorgang von der deutschen Botschaft zur Prüfung übersandt worden war, an, dass statt der ursprünglich geplanten Tournee eine bis zum 15.02.XXXX dauernde Oriental-Variete-Show in den Räumen des Zirkus "C C" in V geplant sei. Eine Entscheidung über die Visaanträge erging nicht.

[...]

11.) Am 18.08.XXXX teilte die Agentur "W A" von MA der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko mit, dass die aus insgesamt acht marokkanischen Staatsangehörigen bestehenden Artistengruppen "GW" und "E B", die bereits am 15.05.XXXX Visaanträge gestellt hatten (vgl. Ziff. 4 und 5), nun nicht mehr als Zirkusartisten sondern für zwei Galaauftritte am 29.08. und 30.08.XXXX in Deutschland benötigt würden. Wie die bisherigen Künstlerverträge in Verträge über Galaauftritte umzuschreiben waren, übermittelte der Angeklagte M auf Nachfrage dem Angeklagten MO per E-Mail, der die Verträge nach dem zugesandten Muster änderte. Am 27.08.XXXX teilte die Agentur "W A" von MA der deutschen Botschaft in Rabat eine Terminverschiebung der Auftritte der o.g. Gruppe auf den 26.09. und 27.09.XXXX mit und legte einen neuen Künstlervertrag der o.g. Gruppen und mit der "W A" vom 27.08.XXXX vor. Die Visa wurden nicht erteilt.

[...]

16.) Am 28.04.XXXX, 07.05.XXXX, 09.05.XXXX und 16.06.XXXX stellten sechs marokkanische Künstler – unter ihnen die Zeugen M A und N Z – bei der deutschen Botschaft in Rabat Visaanträge für Deutschland für Auftritte (Folklore-Show) im nicht existenten Zirkus "T" des Angeklagten M, der die entsprechenden Verträge gefertigt hatte, in der Zeit vom 15.05.XXXX bis 31.12.XXXX. Die Visa wurden am 23.07.XXXX, 24.07.XXXX, 29.07.XXXX und 31.07.XXXX erteilt, woraufhin die Marokkaner u.a. am 05.08.XXXX, 22.08.XXXX und 27.08.XXXX in das Bundesgebiet einreisten. Vier Mitglieder der Gruppe übergaben der Agentur "J-A" des Angeklagten M später ihre Reisepässe zwecks Visaverlängerung, die von M auch erreicht wurde. Dafür erhielt er zusätzlich 500,- €.

17.) Im Oktober XXXX überließ der gesondert verfolgte M-S dem Angeklagten M sein Atelier "P R A" in S für angebliche Folklore- und Artistenveranstaltung. Unter Verwendung des Logos des Ateliers fertigte der gesondert verfolgte K im Auftrag von M 12.11.XXXX einen Künstlervertrag zwischen "P R A" und der aus zehn marokkanischen Staatsangehörigen bestehenden Künstlergruppe "E" für Galaauftritte in Deutschland in der Zeit vom 23.12.XXXX bis 30.01.XXXX. Acht Mitglieder der Gruppen beantragten unter Vorlage dieses Vertrages am 02.12.XXXX bei der Deutschen Botschaft in Rabat/Marokko Visa für Deutschland. Hierbei wirkten in Marokko die gesondert verfolgten H E und C in Absprache mit M mit. Von C erhielt M als Bezahlung 3.000,- €. Die Visa wurden nicht erteilt.

[...]

19.) Anfang bzw. Mitte XXXX wurde die Zeugin K K in Marokko von dem gesondert verfolgten H C und einem R angesprochen, ob sie nach Deutschland wolle. Daraufhin stellte sie mit sechs weiteren marokkanischen Staatsangehörigen bei der deutschen Botschaft in Rabat/Marokko Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Deutschland, wobei sie als angebliche Künstlergruppe "M A" auftraten und einen mit der Agentur "J-A" des Angeklagten M abgeschlossenen Künstlervertrag ohne Datum für angebliche Zirkusauftritte in der Zeit vom 27.06.XXXX bis 16.02.XXXX vorlegten. Der Zeugin K wurde am 08.08.XXXX das Visum erteilt, woraufhin sie mit einer weiteren Person aus der o.g. Gruppe aus Marokko über Spanien ins Bundesgebiet einreiste. Nach Unterschriftsleistung unter den Künstlervertrag zahlte Kamal 2.500,- € an H C sowie weitere 2.500,- € an diesen nach Erhalt des Visums, wovon dieser einen entsprechenden Anteil an M abführte. Nachdem K sich einige Wochen in Deutschland aufgehalten hatte, bat sie M, ihr bei einer Verlängerung des Visums behilflich zu sein. M verlangte dafür 500,- €, welche K nicht zahlte. Daher blieb die Verlängerung des Visums aus.

[...]"

e) Mit Strafbefehl vom 15.08.XXXX, rechtskräftig seit dem 05.09.XXXX, erkannte das Amtsgericht D (Az.: 12 Cs – 601 Js #####) gegen den Angeklagten wegen Betrugs in vier Fällen auf eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,00 Euro.

Dem Strafbefehl lagen die folgenden Feststellungen zum Sachverhalt zugrunde:

„Im Tatzeitraum bezogen Sie Leistungen vom Grundsicherungsamt in D und wären – wie Sie wussten – verpflichtet gewesen, alle Auslandsaufenthalte dort anzuzeigen, da für diese Zeit keine bzw. geringere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II gezahlt worden wären.

Sie befanden sich nachweislich ungenehmigt und ohne Kenntnis des Grundsicherungsamtes in den nachfolgenden 4 Tatzeiträumen ausweislich Ihrer Pässeinträge wie folgt im (außereuropäischen) Ausland:

- a) *in der Zeit vom 4.5. – 9.5.XXXX,*
- b) *in der Zeit vom 24.5. – 27.5.XXXX,*
- c) *in der Zeit vom 25.10. – 6.11.XXXX sowie*
- d) *in der Zeit vom 2.2. – 21.2.XXXX.*

Da Sie gegenüber dem Grundsicherungsamt der Stadt D diese ungenehmigten Auslandsaufenthalte bewusst verschwiegen, kam es zu einer Überzahlung von insgesamt 780,16 EUR, was Sie beabsichtigt hatten.“

f) Mit Strafbefehl vom 02.11.XXXX, rechtskräftig seit dem 24.11.XXXX, ergänzt durch Berichtigungsbeschluss vom 21.03.XXXX, verhängte das Amtsgericht D (Az.: 12 Cs –

302 Js #####) wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in acht Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.

Dem Strafbefehl lagen die folgenden Feststellungen zum Sachverhalt zugrunde:

„Im Tatzeitraum betrieben Sie ein Gewerbe, das Showveranstaltungen zum Gegenstand hatte. Entgegen Ihrer Verpflichtung führten Sie die vom Bruttolohn des bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmers XXX einbehaltenen Anteile zur Sozialversicherung nicht fristgerecht an die DAK ab. Dadurch verursachten Sie den folgenden Schaden:

<i>Fall</i>	<i>Monat</i>	<i>Arbeitnehmeranteil €</i>
1.	Januar	600,48
2.	Februar	600,48
3.	März	600,48
4.	April	600,48
5.	Mai	600,48
6.	Juni	600,48
7.	Juli	600,48
8.	August	600,48

Gesamt: 4.803,84 € [...]“

g) Aus den vorstehend unter e) und f) aufgeführten Entscheidungen bildete das Amtsgericht D durch Beschluss vom 17.05.XXXX, rechtskräftig seit dem 14.06.XXXX, nachträglich eine neue Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 18,00 Euro. Die Geldstrafe ist vollständig bezahlt.

3.

In vorliegender Sache wurde der Angeklagte am 10.07.XXXX vorläufig festgenommen und befand sich seit dem 11.07.XXXX bis zum 30.10.XXXX aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom 09.07.XXXX (620 Gs #####), ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 11.08.XXXX (620 Gs #####), in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Aachen. Mit Beschluss vom 27.01.XXXX hat das Oberlandesgericht Köln die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus angeordnet. Mit Beschluss der Kammer vom 30.10.XXXX wurde der Angeklagte vom weiteren Vollzug der Haft verschont.

II.

Nachdem das Verfahren entsprechend der unverändert zugelassenen Anklageschrift ursprünglich gegen den Angeklagten und die Mitangeklagte BBB geführt worden war, hat die Kammer das Verfahren gegen die Mitangeklagte BBB mit Beschluss vom 23.09.XXXX abgetrennt und diese am 05.10.XXXX wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 18 Fällen sowie wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Verfahren ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft betreffend weitere angeklagte Taten des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern (Fälle 1, 2, 5, 9 und 21 der Anklage; Fallakten 1, 4, 5, 12 und 23) sowie wegen des Vorwurfs des Betruges (Fall 33), soweit dieser den Leistungszeitraum Juli XXXX betrifft, in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig eingestellt bzw. die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat gemäß § 154a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 154a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO vorläufig beschränkt worden. Zudem ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft in den Fällen 3 bis 24 auf den Vorwurf des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern, in den Fällen 25 und 26 auf den Zeitraum 29.01.XXXX bis 06.05.XXXX bzw. 11.06.XXXX bis 01.07.XXXX sowie den Vorwurf der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 154a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 154a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO beschränkt worden.

Im Übrigen hat die durchgeführte Beweisaufnahme hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten und Begleitumstände zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

Die gesondert verfolgte BBBBB fasste spätestens Anfang XXXX den Entschluss, für die von ihr betriebenen Bordelle und Bordellwohnungen Prostituierte aus dem Ausland anzuwerben. Dabei übernahm sie für Frauen aus osteuropäischen Staaten, die in Deutschland ausschließlich der Prostitution nachgehen wollten, die Planung der Einreise und die hierbei entstehenden Kosten. In Kenntnis dieser Planungen buchte der Angeklagte die jeweils erforderlichen Flüge, legte in einer Vielzahl von Fällen entsprechende Profile der Damen bei dem Internetportal www.####.de (im Folgenden:

####) an und bezahlte die dort geschaltete Werbung, wobei die gesondert verfolgte BBB ihm die entstandenen Kosten später erstattete. Für die Flugtickets schlug der Angeklagte durchschnittlich etwa 50,00 Euro als „Unkostenaufwand“ auf, die die gesondert verfolgte BBB ihm in Unkenntnis des tatsächlichen Ticketpreises auch bezahlte. Sämtliche Damen sollten nach ihrer Einreise entsprechend dem Tatplan der gesondert verfolgten BBB der Prostitution in einem von dieser geleiteten Bordell in E nachgehen, was der Angeklagte wusste und durch sein Handeln förderte. Soweit dort im Einzelfall kein Platz für die eingereisten Damen frei war, sollten sie in einer von dem Angeklagten in D bereitgestellten Bordellwohnung oder auf Vermittlung der gesondert verfolgten BBB und/oder des Angeklagten in einem anderen Etablissement der Prostitution nachgehen. Dabei war keine der von der gesondert verfolgten BBB bzw. dem Angeklagten betriebenen Einrichtungen ordnungsgemäß ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend behördlich angemeldet. Mit den Frauen war vereinbart, dass sie die Hälfte ihrer Einnahmen an die gesondert verfolgte BBB abgaben. Dafür übernahm diese die Reisekosten, die Werbung – vornehmlich auf dem Internetportal #### –, die Telefonvermittlung und in Einzelfällen die Miete für zusätzlich angemietete Bordellzimmer/-wohnungen. Der Angeklagte hingegen erhielt keinen Anteil am Verdienst der Damen. Im Einzelfall brachte er neben seinen vorgenannten (Haupt-) Leistungen Handtücher und Sanitärartikel in das Bordell, ließ sich teilweise Einnahmen zur Weitergabe an die gesondert verfolgte BBB aushändigen und holte vereinzelt Damen vom Flughafen ab.

Dabei war dem Angeklagten, der gesondert verfolgten BBB wie auch den einreisenden Ukrainerinnen bekannt, dass diese lediglich zu touristischen Zwecken zu einer visumsfreien Einreise und anschließendem Aufenthalt für insgesamt maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tage in Deutschland berechtigt waren und dass für die von vornherein beabsichtigte Arbeitsaufnahme ein Aufenthaltstitel erforderlich gewesen wäre, über den keine der Ukrainerinnen verfügte.

Dem Angeklagten war bewusst, dass er mit seinem Tun die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt der Prostituierten unterstützte. Er handelte, soweit er durch Flugbuchungen oder die Überlassung der Bordellwohnung in der U-straße in D die Einreise und den illegalen Aufenthalt der Ukrainerinnen förderte, in der Absicht, sich aus wiederholter Tatbegehung durch die Vereinnahmung eines Unkostenaufwands bei den Flugbuchungen bzw. durch die Mietzahlungen eine fortdauernde Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Im Einzelnen kam es zu folgenden Taten:

a)

Fall 3 (Fallakte 5)

Die gesondert verfolgte BBB stand spätestens ab Mitte des Jahres XXXX im Kontakt zu der ukrainischen Staatsangehörigen N K, die beabsichtigte, nach Deutschland zu kommen, um hier der Prostitution nachzugehen. Zwecks Umsetzung dieses Plans buchte der Angeklagte am 18.01.XXXX für die Zeugin Flugtickets zum Preis von 269,99 Euro für einen Hinflug am 20.01.XXXX von Kiew nach Düsseldorf und für einen Rückflug am 20.03.XXXX. Bereits zuvor hatte er ein Profil für die Zeugin unter dem Arbeitsnamen „Schmusekatze V“ auf dem Internetportal ##### angelegt, so dass eine Arbeitsaufnahme der Zeugin unmittelbar nach ihrer Einreise gewährleistet war. Der Angeklagte unterstützte die gesondert verfolgte BBB zudem beim Kauf eines Bettes für die Zeugin. Wie geplant reiste die Zeugin K am 20.01.XXXX in das Bundesgebiet in der Absicht, am selben Tag die Prostitution aufzunehmen, und damit ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ein. Während ihres Aufenthalts ging die Zeugin K der Prostitution auch in einem von der gesondert verfolgten BBB für diese Zwecke gemieteten Appartement in der S-straße in A nach.

Für die Flugbuchung vereinnahmte der Angeklagte einen den tatsächlichen Ticketpreis übersteigenden Betrag von 50,00 Euro.

b)

Fall 4 (Fallakte 5)

Am 12.04.XXXX teilte die Zeugin N K der gesondert verfolgten BBB mit, dass sie im Mai erneut mit deren Hilfe nach Deutschland zwecks Prostitutionsausübung einreisen wolle. Auf Veranlassung der gesondert verfolgten BBB buchte der Angeklagte daraufhin für die Zeugin Tickets zum Preis von 252,63 Euro für einen Hinflug am 03.05.XXXX von Kiew nach K-B und einen Rückflug am 22.05.XXXX von K-B nach Kiew. Gegenüber der gesondert verfolgten BBB gab der Angeklagte den Ticketpreis abweichend mit 304,00 Euro an und vereinnahmte die Differenz von mindestens 50,00 Euro für sich. Tatsächlich reiste die Zeugin K am 03.05.XXXX über den Flughafen K-B in das Bundesgebiet ein, wo sie von dem gesondert verfolgten G G abgeholt und in die Bordellwohnung des Angeklagten in die U-straße in D gebracht wurde. Nachfolgend ging sie dort bis zu ihrer Abreise am 22.05.XXXX der Prostitution nach.

c)

Fall 6 (Fallakte 9)

Spätestens Anfang April XXXX entstand zwischen der gesondert verfolgten BBB und der ukrainischen Staatsangehörigen A T ein Kontakt. Beidseitiges Ziel dieser Kontaktaufnahme war, der Zeugin T einen – illegalen – Aufenthalt im Bundesgebiet zwecks Prostitutionsausübung in dem von der gesondert verfolgten BBB betriebenen Bordell in der J-Straße 4 in E zu ermöglichen. Zwecks Umsetzung dieses Plans buchte der Angeklagte nach Absprache mit der gesondert verfolgten BBB Flugtickets für einen Hinflug der Zeugin am 17.04.XXXX von Kiew nach K. Diese beauftragte am 17.04.XXXX das Internetportal ##### mit der Anlegung eines Profils für die Zeugin unter dem Arbeitsnamen „sexy K Hot“, welches am selben Tag freigeschaltet werden sollte. Der Angeklagte hatte zuvor absprachegemäß die für die Werbung entstehenden Kosten von 50,00 Euro für die erste Woche an das Internetportal ##### überwiesen. Tatsächlich reiste die Zeugin am 17.04.XXXX in der Absicht, noch am selben Tag die Prostitution aufzunehmen, in das Bundesgebiet ein. Bis zu ihrem Rückflug in die Ukraine am 03.05.XXXX ging sie in den seitens der gesondert verfolgten BBB zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der Prostitution nach.

Erneut vereinnahmte der Angeklagte für die Flugbuchungen einen den tatsächlichen Ticketpreis übersteigenden Betrag von 50,00 Euro.

d)

Fall 7 (Fallakte 9)

Am 24.12.XXXX reiste die Zeugin T erneut in das Bundesgebiet ein, um wiederum absprachegemäß der Prostitution in von der gesondert verfolgten BBB zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nachzugehen. Wie stets buchte der Angeklagte die entsprechenden Flüge und gab gegenüber der gesondert verfolgten BBB einen um mindestens 50,00 Euro überhöhten Ticketpreis an, um diesen Betrag für sich zu vereinnahmen. Zudem wurde erneut über ein für die Zeugin angelegtes Profil auf der Internetplattform ##### für die Zeugin Werbung geschaltet. Am 17.03.XXXX flog die Zeugin vom Flughafen K-B zurück nach Kiew.

e)

Fall 8 (Fallakte 11)

Anfang XXXX vereinbarte die gesondert verfolgte BBB mit der bislang nicht identifizierten ukrainischen Staatsangehörigen, die nachfolgend unter dem Arbeitsnamen „M L“ tätig war, dass diese mit einer ebenfalls nicht identifizierten

Freundin mit dem Arbeitsnamen „M“ mittels einer Mitfahrgelegenheit mit dem Unternehmen „B“ am 04.02.XXXX aus der Ukraine nach Deutschland zu der gesondert verfolgten BBB kommen sollte. Dabei war von Beginn an vereinbart, dass die gesondert verfolgte BBB für sie unmittelbar nach ihrer Ankunft Räumlichkeiten zur Prostitutionsausübung zur Verfügung stellen und die Werbung nebst Terminorganisation übernehmen sollte. Spätestens ab dem 07.02.XXXX ging die Ukrainerin unter dem Arbeitsnamen „M L“ bis zum 11.02.XXXX in den Räumlichkeiten des gesondert verfolgten H O in der S-straße in D, sodann bis zum 15.02.XXXX in der Bordellwohnung des Angeklagten in der U-straße in D und ab dem 15.02.XXXX im Bordell der gesondert verfolgten BBB in der J-straße in E der Prostitution nach. Dabei unterstützte der Angeklagte den Aufenthalt der „M L“ durch den Kauf und die Zurverfügungstellung einer Guthabekarte für deren Mobiltelefon und das Abholen der für die gesondert verfolgte BBB bestimmten Einnahmen für zwei Tage während ihrer Tätigkeit in der S-straße.

f)

Fall 10 (Fallakte 12)

Am 13.05.XXXX reiste die unter dem Arbeitsnamen „M“ tätige ukrainische Staatsangehörige erneut in Absprache mit der gesondert verfolgten BBB nach Deutschland ein, um in von dieser organisierten Räumlichkeiten der Prostitution nachzugehen. Das für die Reise aus der Ukraine nach Deutschland erforderliche Fahrticket zum Preis von 180,00 Euro wurde seitens der gesondert verfolgten BBB bezahlt. Die Werbung für „M“ wurde beim Internetportal ##### ab dem 13.05.XXXX geschaltet und im Zeitraum des Aufenthalts der „M“ in Deutschland jedenfalls einmal auf Bitten der gesondert verfolgten BBB durch den Angeklagten bezahlt, der hierdurch ihren Aufenthalt ohne gültige Aufenthaltserlaubnis unterstützte. Nachfolgend ging „M“ bis zu ihrer Abreise am 26.05.XXXX im Bordell in der J-straße in E sowie in den Räumlichkeiten des Angeklagten in der U-straße 2 in D der Prostitution nach.

g)

Fall 11 (Fallakte 15)

Mindestens seit Februar XXXX stand die gesondert verfolgte BBB in Kontakt mit der ukrainischen Zeugin A A, die in Deutschland absprachegemäß der Prostitution nachgehen wollte. Zur Umsetzung dieses Plans buchte der Angeklagte am 21.02.XXXX ein Ticket für die Zeugin für einen Hinflug am 23.02.XXXX von Kharkov (Ukraine) nach D zum Preis von 154,46 Euro, welches die gesondert verfolgte BBB an die Zeugin weiterleitete. Am 22.02.XXXX legte der Angeklagte für die Zeugin unter

dem Arbeitsnamen „A H“ ein Profil auf der Internetplattform ##### an, welches ab dem 23.02.XXXX online gehen sollte. Nachdem die Zeugin A aufgrund ihrer Absicht, ohne Erlaubnis einer Tätigkeit in Deutschland nachzugehen, unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist war, wurde sie von dem gesondert verfolgten G vom Flughafen abgeholt und in das Bordell in der J-Straße in E gebracht, wo sie anschließend bis zu ihrer Rückreise am 12.03.XXXX der Prostitution nachging. Für die Buchung des Hinfluges vereinnahmte der Angeklagte wiederum eine Unkostenpauschale von 50,00 Euro.

h)

Fall 12 (Fallakte 17)

Am 06.03.XXXX buchte der Angeklagte nach Absprache mit der gesondert verfolgten BBB für die ukrainische Staatsangehörige L S ein Flugticket von Kiew nach K für den 10.03.XXXX, für welches er einen um 50,00 Euro erhöhten angeblich verauslagten Betrag von der gesondert verfolgten BBB erhielt. Die Zeugin S reiste mit diesem Flug tatsächlich in das Bundesgebiet ein. Alleiniger Zweck ihrer Reise war, wie von vornherein geplant, in den Räumlichkeiten der gesondert verfolgten BBB in der J-Straße in E der Prostitution nachzugehen. Da diese wie stets die Werbung für die Zeugin übernahm, übersandte sie dem Angeklagten am 11.03.XXXX Fotos von der Zeugin, welche auf dem Internetportal ##### unter dem Arbeitsnamen „Schöne M“ eingestellt werden sollten und eingestellt wurden. Nachfolgend ging die Zeugin bis zu ihrer Ausreise am 21.04.XXXX der Prostitution nach.

i)

Fall 13 (Fälle 13 und 16 der Anklageschrift; Fallakten 18 und 19)

Im ersten Halbjahr des Jahres XXXX reiste die nachfolgend unter dem Arbeitsnamen „D“ als Prostituierte tätige, namentlich unbekannte ukrainische Staatsangehörige in Absprache mit der gesondert verfolgten BBB insgesamt dreimal in die Bundesrepublik ein, um in den von dieser zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der Prostitution nachzugehen.

So reiste sie am 17.03.XXXX gemeinsam mit ihrer Freundin, der ebenfalls nicht identifizierten ukrainischen Staatsangehörigen mit dem Arbeitsnamen „M“, per Flug von Kharkov in der Ukraine über den Flughafen D nach Deutschland ein, wo sie von dem gesondert verfolgten G abgeholt wurden. Dabei unterstützte der Angeklagte ihren illegalen Aufenthalt durch die Beauftragung der entsprechenden Werbung für „D“ und für „M“ ab dem 18.03.XXXX bei dem Internetportal #####. Bis zu ihrer Rückreise am

12.04.XXXX gingen beide Damen im Bordell der gesondert verfolgten BBB in der J-straße in E der Prostitution nach.

j)

Fall 14 (Fallakte 18)

Im Mai XXXX befand sich die ukrainische Staatsangehörige mit dem Arbeitsnamen „D“ zum Arbeiten in Deutschland, jedoch wiederum ohne im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein. Als sie eine Woche Freizeit hatte, nahm sie Kontakt zu der gesondert verfolgten BBB auf und war in der Zeit vom 05.05. bis zum 12.05.XXXX erneut für diese in deren Bordell in der J-straße 4 in E als Prostituierte tätig. Wiederum unterstützte der Angeklagte ihren illegalen Aufenthalt durch die Schaltung der entsprechenden Werbung für „D“ auf der Internetplattform #####.

k)

Fall 15 (Fälle 15 und 17 der Anklageschrift; Fallakten 18 und 19)

Nach erneuter Absprache mit der gesondert verfolgten BBB reisten die unter den Arbeitsnamen „D“ und „M“ tätigen Ukrainerinnen am 13.06.XXXX wiederum per Flug über den Flughafen K-B in die Bundesrepublik Deutschland ein, um hier, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zu sein, der Prostitution nachzugehen. Wiederum schaltete der Angeklagte absprachegemäß die entsprechende Werbung für die Zeuginnen auf der Internetplattform #####. Bis zu ihrer Abreise am 30.06.XXXX waren die Zeuginnen in dem Bordell der gesondert verfolgten BBB auf der J-straße in E tätig.

l)

Fall 18 (Fallakte 23)

Spätestens Ende März XXXX stellte die gesondert verfolgte BBB den Kontakt zu der ukrainischen Staatsangehörigen A M her, die ebenfalls in Deutschland der Prostitution nachgehen wollte. Entsprechend des Plans, die Zeugin nach Deutschland zu holen und sie in dem von der gesondert verfolgten BBB bewirtschafteten Bordell in E unterzubringen, kaufte der Angeklagte Anfang April XXXX ein Flugticket für die Zeugin für einen Flug am 12.04.XXXX von Kiew nach K zum Preis von 109,31 Euro. Gegenüber der gesondert verfolgten BBB gab der Angeklagte den Preis des Tickets mit 170,00 Euro an und vereinnahmte die Differenz wiederum für sich. Um für die Zeugin ein Profil unter dem Arbeitsnamen „MA“ auf der Internetplattform ##### anlegen zu können, forderte die gesondert verfolgte BBB den Angeklagten auf, ihr die retuschierten Bilder der jungen Frau zukommen zu lassen. Dem kam der Angeklagte

nach entsprechender Bearbeitung der Bilder nach. Die Zeugin M reiste mit dem gebuchten Flug ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet ein und ging im Bordell der gesondert verfolgten BBB in der J-Straße in E bis zu ihrer Ausreise am 29.04.XXXX der Prostitution nach.

m)

Fall 19 (Fallakte 31)

Nach einer Kontaktaufnahme zu der ukrainischen Staatsangehörigen T S spätestens Anfang Mai XXXX buchte der Angeklagte nach Absprache mit der gesondert verfolgten BBB für diese Flugtickets für eine Hinreise am 15.05.XXXX von Kiew nach K-B und eine Rückreise am 10.06.XXXX von K-B nach Kiew. Am Tag der Einreise legte der Angeklagte für die Zeugin unter dem Arbeitsnamen „Hottie A“ ein Profil auf der Internetplattform ##### an, welches ab dem 16.05.XXXX online gehen sollte, und bezahlte jedenfalls die Gebühren für die erste Woche. Wie geplant, ging die Zeugin in dem von der gesondert verfolgten BBB geführten Bordell in E bis zu ihrer Ausreise am 10.06.XXXX der Prostitution nach.

Für die Flugbuchung vereinnahmte der Angeklagte erneut einen den tatsächlichen Ticketpreis übersteigenden Betrag von 50,00 Euro.

n)

Fall 20 (Fallakte 31)

Nach einer erneuten Kontaktaufnahme mit der gesondert verfolgten BBB unterstützte der Angeklagte die Zeugin S bei ihrer weiteren Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am 01.07.XXXX, indem er online ein entsprechendes Flugticket buchte. Zudem buchte der Angeklagte am 28.06.XXXX ein Ticket für den geplanten Rückflug der Zeugin am 24.07.XXXX von D über Warschau nach Kiew zum Preis von 175,99 Euro, verlangte dabei von der gesondert verfolgten BBB jedoch einen um mindestens 50,00 Euro erhöhten Betrag, den diese auch zahlte. Am 01.07.XXXX holte der Angeklagte die Zeugin vom Flughafen K-B ab, um sie in das Bordell der gesondert verfolgten BBB in der J-Straße in E zu bringen. Zudem beauftragte er erneut die bei dem Internetportal ##### geschaltete Werbung. In E ging die Zeugin, wie von vornherein beabsichtigt, bis zur Durchsuchungsmaßnahme am 10.07.XXXX der Prostitution nach.

o)

Fall 22 (Fallakte 33)

Am 28.05.XXXX buchte der Angeklagte nach entsprechenden Vorgaben der gesondert verfolgten BBB für die ukrainische Staatsangehörige A B ein Ticket für einen Hinflug von Kharkov nach D am 30.05.XXXX und ein Rückflugticket für den 30.06.XXXX. Nachfolgend reiste die Zeugin am 30.05.XXXX über den Flughafen D in die Bundesrepublik Deutschland ein. Entgegen ihrer Angaben bei der Einreise, sie besuche vier Wochen lang ihren Freund, Herrn G, plante sie in Absprache mit der gesondert verfolgten BBB von Anfang an, im Bundesgebiet mit deren Hilfe der Prostitution nachzugehen. Dementsprechend veranlasste die gesondert verfolgte BBB eine Veröffentlichung des Profils „Curvy K“ auf dem Internetportal #####, für welches der Angeklagte Bilder aussuchte und an das Internetportal ##### versandte. Bis zu ihrer Rückreise am 30.06.XXXX ging die Zeugin in dem Bordell der gesondert verfolgten BBB in der J-Straße in E der Prostitution nach.

Wiederum ließ sich der Angeklagte für die Flugbuchung einen den tatsächlichen Ticketpreis um mindestens 50,00 Euro übersteigenden Betrag von der gesondert verfolgten BBB erstatten.

p)

Fall 23 (Fälle 23 und 24 der Anklageschrift; Fallakten 35 und 36)

Ende Juni XXXX plante die gesondert verfolgte BBB mit den ukrainischen Staatsangehörigen A R und V K deren Einreise in das Bundesgebiet zwecks Prostitutionsausübung in ihrem Bordell in der J-Straße in E. Dementsprechend buchte der Angeklagte auf Bitten der gesondert verfolgten BBB am 27.06.XXXX für die Zeuginnen Tickets für einen Hinflug von Kharkov nach D am 04.07.XXXX und einen Rückflug von D nach Kharkov am 28.07.XXXX. Erneut gab der Angeklagte gegenüber der gesondert verfolgten BBB einen um 50,00 Euro höheren Ticketpreis an und vereinnahmte die Differenz wiederum für sich. Der Angeklagte holte die Zeuginnen vom Flughafen in D ab und brachte sie zum Bordell der gesondert verfolgten BBB in E. Am Tag ihrer Ankunft ließ der Angeklagte die Werbung für die Zeugin R unter dem Profil „Sexbombe T“ sowie für die Zeugin K unter dem Arbeitsnamen „D“ auf dem Internetportal ##### ab dem 05.07.XXXX freischalten. Nachfolgend gingen die Zeuginnen bis zur Durchsuchung des Bordells am 10.07.XXXX dort der Prostitution nach.

2.**Fall 29 (Fallakte 30)**

Seit XXXX befand sich der ghanaische Staatsangehörige E H in Deutschland. Mit Ordnungsverfügung vom 16.01.XXXX lehnte die Ausländerbehörde D den Antrag des Zeugen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ab und forderte ihn zur freiwilligen Ausreise binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung auf. Nachdem seine Bitte um Verlängerung seiner Duldung am 13.03.XXXX abschlägig beschieden worden war, setzte sich der Zeuge H am 18.03.XXXX mit dem ihm bis dato unbekanntem Angeklagten in Verbindung, da er über dessen Geschäftspartner, den Zeugen S M, erfahren hatte, dass dieser in solchen Fällen Scheinverträge ausstelle. Tatsächlich fertigte der Angeklagte nach einigen Gesprächen zwischen ihm, dem Zeugen M und dem Zeugen H einen Vertrag zwischen S E P und E H über ein angebliches Engagement als Artist für die Zeit vom 01.06.XXXX bis zum 01.03.XXXX mit einer wöchentlichen Gage von 250 Euro an, den er auf den 10.03.XXXX rückdatierte und unterzeichnete.

Diesen Vertrag übersandte er dem Zeugen H am 28.03.XXXX per Email in dem Wissen und Willen, dass dieser den Vertrag bei der Ausländerbehörde D zum Nachweis eines Arbeitsverhältnisses für die Erlangung eines Aufenthaltstitels vorlegen würde, obwohl der Zeuge tatsächlich zu keinem Zeitpunkt für den Angeklagten als Künstler tätig werden sollte. Als Gegenleistung sollte der Angeklagte einen Betrag in Höhe von 200,00 Euro erhalten, der in der Folgezeit jedoch nicht gezahlt wurde. Tatsächlich legte der Zeuge den Vertrag im April XXXX über seinen Rechtsanwalt der Ausländerbehörde vor. Auch einen durch den Angeklagten erworbenen Krankenversicherungsnachweis und eine von diesem zum Schein ausgestellte Gehaltsabrechnung für eine Künstlergage bei J A in Höhe von 925,45 Euro legte der Zeuge der Behörde nachfolgend vor. Ohne diese Unterlagen wäre eine Prüfung von aufenthaltsverlängernden Maßnahmen, wie der Angeklagte wusste, nicht in Betracht gekommen.

Der Angeklagte handelte in der Absicht, sich aus der wiederholten Ausstellung von Scheinverträgen durch Vereinnahmung eines hier von den jeweiligen Ausländern verlangten Entgeltes eine fortdauernde Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

3.**Fälle 25 und 26 (Fallakten 2 und 3)**

Der Angeklagte suchte verschiedene Akrobaten und andere Künstler bei Castings in mehreren afrikanischen Ländern aus, denen er Arbeitsverträge für Auftritte in traditionellen afrikanischen Shows in Deutschland anbot. In diesen stets ähnlich gestalteten Arbeitsverträgen, ausgestellt von „S E P“, wurde den Arbeitssuchenden ein Gehalt in Höhe von 1.030,00 Euro im Monat oder 200,00 Euro pro Woche versprochen.

In der ersten Hälfte des Jahres XXXX warb der Angeklagte bei einem Casting in Simbabwe unter anderem neun Akrobaten und Tänzer an, die nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen am 02.09.XXXX in der Deutschen Botschaft in Harare/Simbabwe Visa der Kategorie D, gültig vom 07.09.XXXX bis 30.01.XXXX, mit einer Arbeitgeberbindung an „S E P“ erhielten. Am 07.09.XXXX buchte der Angeklagte für die neun Zeugen M Z, S M, W T, D C, B C, T C, M H, T C und A B Flüge nach Deutschland, so dass die Gruppe, die sich „Z a“ und „M d g“ nannte, am 11.09.XXXX einreiste.

Unmittelbar nach ihrer Einreise traten die Künstler bei einer dreiwöchigen Zirkusveranstaltung des Zirkus R in den D R auf. In dieser Zeit waren sie zu vier bis fünf Personen in Wohnwagen untergebracht, die jeweils mit einer ausreichenden Anzahl an Etagenbetten ausgestattet waren. Im Anschluss brachte der Angeklagte die fünf männlichen Akrobaten und Tänzer zunächst in einer im Erdgeschoss des auch von seiner Familie und ihm bewohnten Mehrparteienhauses in der B-straße 186 in D belegenen Wohnung unter. Die etwa 90 qm große Erdgeschosswohnung verfügt über insgesamt drei Zimmer, ein großes Badezimmer mit Whirlpool, Dusche und Toilette sowie eine Küche. Auf dem Hausflur befand sich eine weitere Gäste-Toilette, die bei Bedarf genutzt werden konnte.

Die männlichen Akrobaten und Tänzer waren in der Folgezeit in einem Halloween-Zirkus, im Zirkus Ff sowie im Zirkus B tätig. In den Zwischenzeiten wohnten sie in einer Wohnung im Objekt Am Ebusch 25 in D, die der Angeklagte zum Zwecke der Unterbringung der Künstler von der Zeugin K K-W angemietet hatte. Die vier weiblichen Tänzerinnen hingegen verbrachte der Angeklagte nach einer Nacht in der B-straße in die XXXbar des gesondert verfolgten S K in W, wo diese mehrere Wochen ein Zimmer im ersten Obergeschoss des Objekts gemeinsam bewohnten.

Bereits in dieser Zeit kam der Angeklagten angesichts der fehlenden regelmäßigen Einnahmen auf die Idee, die Künstler in verschiedene Städte, beispielsweise D, B, A, K und Fa M, zu schicken, damit diese in den dortigen Fußgängerzonen ihre

Kunsthändigkeiten in sog. Straßenshows darboten. Die Zeugen erklärten sich angesichts ihrer Wohnsituation, der fehlenden Sprachkenntnisse und des fehlenden regelmäßigen Einkommens hiermit einverstanden. Nach der Rückkehr von ihren Auftritten mussten die Zeugen dem Angeklagten die gesamten Einnahmen aushändigen und dieser entschied, welcher Betrag an die teilnehmenden Künstler ausgeschüttet wurde.

Im Anschluss an die Unterbringung in der XXXbar wohnten die Zeuginnen Z, M, T und C für etwa zwei Wochen in den Räumlichkeiten der Zeugin K-W in D, bevor sie für etwa eine Woche ebenfalls beim Zirkus B tätig waren. Nach dieser Zeit kehrten sie in die Künstlerwohnung im Objekt Am Ebusch zurück. Nachdem die Zeugin K-W die Unterbringungen der Künstlerinnen nicht länger dulden wollte, zogen sie Anfang Dezember XXXX erneut in die Erdgeschosswohnung des Angeklagten in der B-straße.

Bereits am 13.11.XXXX war eine fünfköpfige Band aus Simbabwe über den Flughafen Fa M nach Deutschland eingereist. Die Zeugen G P, S R, K P, A J und V R waren unter denselben Voraussetzungen wie die vorgenannten Zeugen von dem Angeklagten angeworben worden und hatten einen im Wesentlichen gleichlautenden Arbeitsvertrag unterzeichnet. Der Angeklagte brachte die fünf zunächst alleine in der Erdgeschosswohnung des Wohnhauses B-straße 168 in D unter. In der Zeit vom 04. bis zum 08.12.XXXX reiste die Band für ein Engagement nach Saudi-Arabien, für welches sie pro Person mindestens 300,00 Euro erhielten. Nach ihrer Rückkehr übernachteten sie wiederum in der Wohnung in der B-straße, in der sich zu diesem Zeitpunkt bereits die vier Zeuginnen aufhielten.

Alle Künstler hatten bei ihrer Einreise die Hoffnung, durch regelmäßige Auftritte ein regelmäßiges Einkommen zu erwirtschaften, von dem sie in Deutschland hätten vernünftig leben können und welches ihnen die Möglichkeit gegeben hätte, Geld zur Unterstützung ihrer Familien nach Simbabwe zu schicken. Aus verschiedenen Umständen gelang es nach der Einreise der insgesamt vierzehn Künstler nicht, regelmäßige Auftritte zu akquirieren oder aber die Zeugen längerfristig an Zirkusse zu vermitteln. Spätestens Anfang Januar XXXX verschlechterte sich die Situation der Künstler. Nach vorgenannten vereinzelt Auftritten in Zirkussen zu Beginn ihrer Aufenthalte, gab es jedenfalls ab Ende Januar XXXX keine regelmäßigen Auftritte mehr, sodass die Zeugen keine laufenden Einnahmen hatten. Nach Beendigung des Weihnachtzirkus des Zirkus R in R kehrten auch die Zeugen C, C, B, C und H nach D zurück. Da eine weitere Unterbringung in der Künstlerwohnung Am Ebusch nicht möglich war, schiefen sie zunächst für etwa drei Wochen in dem Bordell der gesondert

verfolgten BBB in E und im Anschluss für etwa eine Woche in der Wohnung des gesondert verfolgten K H.

Mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit lebten die Zeugen sodann in der Zeit vom 29.01.XXXX bis zum 06.05.XXXX (**Fall 25**) mit bis zu 14 Personen in der Erdgeschosswohnung in der B-straße. Dabei waren weder genügend Betten für alle Künstler vorhanden, noch gab es hinreichende Privatsphäre. In einem Raum teilten sich drei Zeuginnen ein Bett und die Zeugen C und C schliefen auf einer Matratze auf dem Boden. Im gleichen Raum schliefen auch die Zeugen C und J auf einer weiteren Matratze. Im Wohnzimmer nächtigten die Zeugen R und B auf einer Couch sowie die Zeugen C und H jeweils auf einer weiteren Couch. Im dritten Raum teilten sich die Zeugen P, P und R ein Bett. Ferner mussten sich die Zeugen ein Badezimmer und im Wesentlichen eine Toilette teilen. Ein Ausweichen auf die Gästetoilette war nur bei Bedarf möglich. Von den beengten Wohnverhältnissen hatte der Angeklagte, der mit seiner Familie in der Souterrain-Wohnung im selben Haus lebte, umfassende Kenntnis. In dieser Zeit hatten die Zeugen nahezu keine Auftritte, sodass sie die Wohnung lediglich zu Trainingszwecken verließen. Die weiblichen Tänzerinnen gingen zeitweise Tätigkeiten als Kellnerinnen in Bars und/oder Cafés nach. Im Februar XXXX reisten die Zeuginnen Z, T und C für eine Show nach Wien in Österreich. Die Zeugin Z hatte diesen Auftritt organisiert. Die Zeuginnen erhielten jeweils eine Gage von 200,00 Euro. Hiervon zahlten sie jeweils 50,00 Euro, d.h. insgesamt 150,00 Euro, an den Angeklagten als „Provision“.

Angesichts der weiterhin fehlenden regelmäßigen Einnahmen schlug der Angeklagte den Künstlern, nunmehr einschließlich der Mitglieder der Band, vor, erneut auf Straßenshows zu gehen, um Geld zu verdienen. Die Zeugen erklärten sich wiederum angesichts ihrer persönlichen Situation, der fehlenden Sprachkenntnisse und des fehlenden regelmäßigen Einkommens hiermit einverstanden. Soweit die Witterungsverhältnisse es zuließen, brachen die Künstler morgens spätestens gegen 11 Uhr auf, traten etwa fünf bis sechs Stunden auf und kehrten dann gegen 18 Uhr nach D zurück. Die erzielten Einnahmen von durchschnittlich 500,00 Euro übergaben sie nach ihrer Rückkehr wiederum komplett dem Angeklagten. Nach Abzug der entstandenen Kosten für Anreise zu den jeweiligen Auftrittsorten – meist mit dem Zug –, Miete und Essen vereinnahmte der Angeklagte den Großteil des Restbetrages, während für die Artisten nur ein geringer Anteil verblieb, der gerade zur Deckung der nötigsten Grundbedürfnisse ausreichte. Dabei fanden in der Zeit von Ende Januar bis Mitte März XXXX (29.01. – 18.03.XXXX) witterungsbedingt nur insgesamt drei Shows

statt. Ab Mitte März XXXX bis Anfang Mai XXXX (19.03. – 06.05.XXXX) absolvierten die Künstler mindestens zwei Straßenshows pro Woche, insgesamt also 14 Shows.

Bereits am 19.03.XXXX kehrte die Zeugin T nach Simbabwe zurück, wobei ihr vermögender Ehemann für das Flugticket aufkam. Nachdem es wiederholt zu Streitigkeiten mit den weiteren Mietern des Hauses B-straße 168 in D, den Zeugen B und G O, gekommen war, kamen die verbliebenen Künstler mit Ausnahme des Zeugen R ab dem 07.05.XXXX im Veranstaltungsort „L W“ des Zeugen B O in D unter. Hier waren hinreichend Platz und sanitäre Einrichtungen vorhanden, auch die Schlafplätze auf Möbelstücken oder Matratzen waren ausreichend. Allerdings fehlte es auch bei dieser Unterbringung an Privatsphäre. Weiterhin traten die Zeugen regelmäßig mindestens 4 Mal pro Woche in wechselnder Zusammensetzung in verschiedenen Städten auf. Am 24.05.XXXX reiste auch der Zeuge P zurück nach Simbabwe. Zudem verließ die Zeugin Z nach Streitigkeiten mit dem Angeklagten die Gruppe und ging nach A, um sich dort unabhängig von dem Angeklagten eine Arbeitsstelle mit regelmäßigem Verdienst zu suchen. Anfang Juni XXXX begaben sich die Zeugen H, P, C, B, R, C, J, C, M und C auf Geheiß des Angeklagten nach H, um dort Straßenshows zu absolvieren.

Nachdem die Zeugen – für den Angeklagten überraschend früh – aus H zurückgekehrt waren, verfügte er über keine geeignete Unterkunft für sie. Daher brachte er sie mit bis zu 10 Personen für die Zeit vom 11.06. bis zum 01.07.XXXX (**Fall 26**) auf engstem Raum in dem noch nicht fertig hergerichteten Kiosk J an der Anschrift B-Platz in D unter, wobei jedenfalls in der Anfangszeit die Zeuginnen C und M sowie der Zeuge B bei einem Bekannten des Angeklagten unterkamen. Die Zeugin M zog bereits nach zwei bis drei Tagen aus; die Zeugen C und B verließen die Wohnung nach spätestens einer Woche. Auch sie zogen dann in den Kiosk. Der Kiosk bestand lediglich aus einem Verkaufsraum, einem als Lagerraum genutzten Hinterzimmer und einem weiteren Hinterzimmer mit Waschbecken als Vorraum zu einer Toilette. Eine Möglichkeit zu Duschen war nicht vorhanden, sodass sich die Zeugen anderweitig behelfen mussten. Ansonsten blieb ihnen nur, auf sog. „Katzenwäsche“ auszuweichen. Die Zeugen mussten ohne jegliche Privatsphäre in dem Lagerraum sowie dem Verkaufsraum zwischen dort bereits abgestellten und gelagerten Gegenständen zusammengepfertcht auf Isomatten und einer Couch nächtigen. Die Couch teilten sich die Zeugen H, B, J, P und C. Auch hier waren dem Angeklagten die Umstände der unzumutbaren Unterbringung vollständig bekannt. Die Zeugin M verließ den Kiosk ob der Zustände bereits nach einer Nacht und zog zur Zeugin Z nach A. Später ging auch der Zeuge C fort. Essen, das die Zeugen selbst kaufen mussten, konnten sie lediglich notdürftig auf

einem von ihnen selbst besorgten Zweiplattenkocher zubereiten. Auch in dieser Zeit traten die Zeugen auf Veranlassung des Angeklagten mindestens vier Mal wöchentlich – insgesamt also 12 Mal – in verschiedenen Städten in sog. Straßenshows auf. Wiederum mussten sie ihre Einnahmen bei dem Angeklagten abliefern. Obgleich er, wie ihm auch bewusst war, durch die Unterbringung der Künstler im Kiosk deutlich geringere Ausgaben hatte, vereinnahmte er wiederum den Großteil der Einnahmen für sich und beließ den Zeugen lediglich geringfügige Beträge, mit denen sie wiederum allenfalls die Grundbedürfnisse decken konnten.

Nach dem 01.07.XXXX zogen die verbliebenen Zeugen zunächst in Appartements in der Gstraße in E. Während sich der Zeuge C ebenfalls von der Gruppe absetzte und die Zeugin M schließlich im Oktober XXXX nach Simbabwe zurückkehrte, waren die Zeugen H, C, B, J und C bis zu seiner vorläufigen Festnahme am 10.07.XXXX für den Angeklagten tätig.

Jedenfalls in der Zeit vom 29.01.XXXX bis zum 01.07.XXXX nutzte der Angeklagte bewusst den Umstand aus, dass die Künstler weder der deutschen Sprache mächtig noch mit dem deutschen Kulturkreis vertraut waren. Wie für ihn ersichtlich, war es den Zeugen aufgrund der Sprachbarriere, ihrer Mittellosigkeit und ihrer Unkenntnis über die Gegebenheiten in Deutschland nicht möglich, sich von ihm zu lösen und Behörden, Polizei oder soziale Einrichtungen um Hilfe zu bitten. Der Angeklagte erklärte den Zeugen im Übrigen, dass er sie nach Simbabwe zurückschicken werde, wenn sie nicht tun würden, was er wolle. Aufgrund dieser Gesamtumstände sahen die simbabwischen Künstler keine Möglichkeit, sich den Forderungen des Angeklagten zu widersetzen und übergaben ihm die geforderten Gelder, ohne von ihm eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Für jede der insgesamt 29 Straßenshows in den beiden Tatzeiträumen vereinnahmte der Angeklagte mindestens einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro, dem keine entsprechenden Ausgaben seinerseits gegenüberstanden.

4.

Fälle 31a, 31b, 32, 33a und 33b (Fälle 31 bis 33 der Anklageschrift)

Mindestens seit Anfang XXXX erhielt der Angeklagte aus dem Betrieb der Künstleragentur, den Flugbuchungen für die gesondert verfolgte BBB sowie der illegalen Vermietung der Räumlichkeiten U-straße in D als Bordellwohnung Einkünfte in Höhe von mindestens 1.400,00 bis 2.000,00 Euro monatlich. Dennoch gab er diese Einkünfte bei seinem Antrag auf (Weiter-)bewilligung der Leistungen nach dem SGB II vom Februar XXXX (**Fall 31a**) für seine Bedarfsgemeinschaft und sich nicht an. Auch

bei seinen weiteren Antragstellungen an den Landrat des Kreises D am 31.07.XXXX (**Fall 31b**), am 29.01.XXXX (**Fall 32**), am 31.07.XXXX (**Fall 33a**) und am 01.02.XXXX (**Fall 33b**) verschwieg der Angeklagte seine tatsächlichen Einnahmen und gab lediglich geringe Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb an. Der Angeklagte wusste, dass er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I dazu verpflichtet war, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben – auch zu seinen Einkommensverhältnissen – zu machen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehörten neben dem Angeklagten auch seine Lebensgefährtin E M sowie die gemeinsamen Kinder C und C J. Ausgehend vom Regelbedarf nebst Miet-, Nebenkosten und Heizkostenanteil sowie einem Mehrbedarf während der Schwangerschaft der Zeugin M (Mai bis November XXXX) bestand ein zu berücksichtigender Bedarf der Bedarfsgemeinschaft im Sinne der §§ 7 ff., 20 ff. SGB II in Höhe von 1.453,00 Euro für Februar bis April XXXX sowie Dezember XXXX, in Höhe von 1.505,13 Euro für Mai XXXX, in Höhe von 1.635,56 Euro für Juni und Juli XXXX, in Höhe von 1.515,56 Euro für August bis Oktober XXXX, in Höhe von 1.492,62 Euro für November XXXX, in Höhe von 1.468,00 Euro für Januar XXXX, in Höhe von 1.928,00 Euro für Februar bis Dezember XXXX sowie in Höhe von 1.954,00 Euro für Januar bis Juni XXXX. Die Schwankungen beruhen vorrangig auf dem Wohnkostenanteil, für den eine zum Februar XXXX erfolgte Mieterhöhung zu berücksichtigen war. Zudem wurden für die zeitweise in der elterlichen Wohnung lebenden volljährigen Kinder F (bis Mai XXXX), J und J U (ab August XXXX), die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten, anteilige Wohnkosten abgezogen.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb, aus den Straßenshows und den Flugbuchungen sowie aus Vermietung in Höhe von mindestens 1.400,00 bis 2.000,00 Euro zuzüglich des Kindergeldes in Höhe von 192,00 Euro bzw. 194,00 Euro ab XXXX pro Kind monatlich und im Zeitraum von März XXXX bis Januar XXXX auch des Elterngeldes der Zeugin M in Höhe von monatlich 150,00 Euro bestand auch nach Abzug des Freibetrages der §§ 11 ff. SGB II, 3 Alg II-Verordnung für Einnahmen aus Gewerbebetrieb keine Hilfsbedürftigkeit des Angeklagten und seiner Bedarfsgemeinschaft. Hätte der Angeklagte seine Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäß offen gelegt, so hätte ihm – wie er auch wusste – kein Anspruch auf die beantragten Sozialleistungen zugestanden.

Durch das Verhalten des Angeklagten kam es in der Zeit vom 01.02.XXXX bis zum 31.07.XXXX zu einer irrtumsbedingten Überzahlung durch die jeweiligen Sachbearbeiter der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von insgesamt 6.434,11 Euro

(**Fall 31a**), im Zeitraum vom 01.08.XXXX bis zum 31.01.XXXX (**Fall 31b**) zu einer Überzahlung von insgesamt 5.315,40 Euro, im Zeitraum vom 01.02.XXXX bis zum 31.07.XXXX (**Fall 32**) zu einer Überzahlung von insgesamt 7.876,20 Euro, im Zeitraum vom 01.08.XXXX bis zum 31.01.XXXX (**Fall 33a**) zu einer Überzahlung von 5.474,00 Euro sowie im Zeitraum vom 01.02.XXXX bis zum 31.06.XXXX (**Fall 33b**) zu einer Überzahlung von insgesamt 6.214,70 Euro, auf die er, wie ihm bewusst war, keinen Anspruch hatte. Dabei setzten sich die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Zahlungen sowie die jeweiligen Anteile des Angeklagten wie folgt zusammen:

Fall 31a		Bedarfsgemeinschaft	Anteil Angeklagter
	Februar XXXX	1.002,86 Euro	419,92 Euro
	März XXXX	1.002,86 Euro	419,92 Euro
	April XXXX	1.002,86 Euro	419,92 Euro
	Mai XXXX	1.054,99 Euro	424,20 Euro
	Juni XXXX	1.185,42 Euro	466,43 Euro
	Juli XXXX	1.185,42 Euro	466,43 Euro
Fall 31b			
	August XXXX	908,36 Euro	362,37 Euro
	September XXXX	908,36 Euro	362,37 Euro
	Oktober XXXX	908,36 Euro	362,37 Euro
	November XXXX	885,42 Euro	359,44 Euro
	Dezember XXXX	845,80 Euro	354,15 Euro
	Januar XXXX	858,80 Euro	359,97 Euro
Fall 32			
	Februar XXXX	1.437,70 Euro	512,53 Euro
	März XXXX	1.287,70 Euro	459,06 Euro
	April XXXX	1.287,70 Euro	459,06 Euro

	Mai XXXX	1.287,70 Euro	459,06 Euro
	Juni XXXX	1.287,70 Euro	459,06 Euro
	Juli XXXX	1287,70 Euro	459,06 Euro
Fall 33a			
	August XXXX	908,00 Euro	323,70 Euro
	September XXXX	908,00 Euro	323,70 Euro
	Oktober XXXX	908,00 Euro	323,70 Euro
	November XXXX	908,00 Euro	323,70 Euro
	Dezember XXXX	908,00 Euro	323,70 Euro
	Januar XXXX	934,00 Euro	332,21 Euro
Fall 33b			
	Februar XXXX	1.242,94 Euro	442,09 Euro
	März XXXX	1.242,94 Euro	442,09 Euro
	April XXXX	1.242,94 Euro	442,09 Euro
	Mai XXXX	1.242,94 Euro	442,09 Euro
	Juni XXXX	1.242,94 Euro	442,09 Euro

Das zu Unrecht erhaltene Geld verwendete der Angeklagte für sich.

Der Angeklagte handelte in der Absicht, sich aus wiederholter Tatbegehung eine fortdauernde Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

III.

1.

Die unter I. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen diesbezüglichen Angaben in der Hauptverhandlung, denen die Kammer im Wesentlichen gefolgt ist. Die hinsichtlich der

Vorstrafen getroffenen Feststellungen basieren auf dem Inhalt des verlesenen Bundeszentralregisterauszugs vom 30.10. XXXX, dessen Inhalt der Angeklagte als richtig anerkannt hat, und den ergänzend verlesenen Urkunden aus den Vorstrafenakten.

2.

Die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit der unter II. getroffenen Feststellungen zur Sache beruht auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, die die Kammer aufgrund der weiteren erhobenen Beweise weitgehend bestätigt gefunden hat, sowie den sonstigen ausweislich der Sitzungsniederschrift zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweismitteln.

a)

Der Angeklagte hat sich zunächst nicht geäußert.

Am 39. Hauptverhandlungstag hat er sich hinsichtlich der Vorwürfe, die Gegenstand der Verurteilung sind, dahingehend eingelassen, dass er mit den sog. Prostitutionsfällen (vgl. oben II. 1.) nichts zu tun habe. Die gesondert verfolgte BBB kenne er seit über 36 Jahren. Wegen der gemeinsamen vier Kinder seien sie ständig in Kontakt und würden sich gegenseitig unentgeltlich helfen. Mit ihrem Betrieb aber habe er nichts zu tun. Seine Mitarbeiter oder er hätten lediglich Flüge online gebucht und bezahlt. Dies gelte entsprechend für die Werbung bei #####. Die gesondert verfolgte BBB habe Probleme mit dem Internet gehabt und auch nicht über online-banking verfügt. Das verauslagte Geld habe er im Anschluss von dieser jeweils zurückerhalten. Dabei sei ihm von der gesondert verfolgten BBB für die Flugtickets mehr Geld erstattet worden, als er verauslagt habe. Er habe einen Unkostenbeitrag aufgeschlagen, der gesondert verfolgten BBB hiervon aber nichts gesagt, da sie die Differenz zum tatsächlichen Ticketpreis sonst nicht gezahlt hätte. Er habe gewusst, dass die Mädchen als Prostituierte arbeiten sollten. Für ihn sei es selbstverständlich gewesen, dass die Frauen aus der Ukraine, die zu Frau B kommen sollten, entweder bereits Prostitutionspässe gehabt hätten oder aber solche bekommen sollten. Die Frauen seien meistens zwischen der Ukraine und Deutschland hin und her gereist. Die Namen der einzelnen Mädchen kenne er nicht, er habe insoweit keinen Überblick. Er habe nur die Passkopien erhalten, um die Flüge zu buchen.

Die Künstler aus Simbabwe (vgl. oben II. 3.) habe er für die J A Tournee eingeladen. Er habe Sponsoren und Vertragspartner für eine Tournee für die Zeit vom 07.09.XXXX bis zum 30.01.XXXX finden können. Die bereits im September XXXX eingereisten Akrobaten, Tänzerinnen und Tänzer hätten an den J A Shows in D teilgenommen,

jedoch anders als geplant ohne Marimba und mit schlechten Kostümen. Die Sponsoren, Investoren und Geschäftspartner seien sehr enttäuscht gewesen von der schlechten Darbietung. Aufgrund eines Betrugsfalls zu seinem Nachteil mit dem Ticketanbieter V und der schlechten Leistung der Künstler seien dann alle Sponsoren abgesprungen und die Tournee habe abgesagt werden müssen. Dies habe er den noch in Simbabwe verbliebenen Musikern so mitgeteilt. Diese hätten dennoch darauf gedrängt, nach Deutschland zu kommen. Er habe alle Visagebühren bezahlt und hätte das Geld aus den Einnahmen von den Straßenshows zurückerhalten sollen. Mit den Straßenshows hätten die Künstler von sich aus angefangen. Dabei hätten sie ihre Visitenkarten an Passanten verteilt und dadurch Aufträge bekommen können. Es sei ganz normal, dass Künstler Straßenshows machen würden. Das Geld aus den Straßenshows sei für die Miete, die Nebenkosten, Strom, Internet, Telefon und Essen bestimmt gewesen. Das restliche Geld hätten die Künstler unter sich aufgeteilt. Er habe geplant, die Künstler in D unterzubringen, wenn sie nicht auf Tournee waren. Die Band hätte in der Künstlerwohnung auf der B-Straße wohnen sollen, alle anderen Am Ebusch in D. Die Künstlerwohnung Am Ebusch habe aus fünf Zimmern bestanden. Das Bauamt habe jedoch eine Nutzung von vier der fünf Räume als Wohnung untersagt, weshalb eine Unterbringung dort nicht mehr möglich gewesen sei. Es sei nie vereinbart gewesen, dass das Geld, das die Künstler bei Auftritten für Dritte oder aber bei den Straßenshows verdienten, geschenkt sei. Vielmehr sei klar gewesen, dass das Geld als ihr Verdienst zählen sollte. In der Zeit vom 30.01.XXXX bis April XXXX hätten die Künstler keine einzige Show und auch keine Straßenshow gemacht. Obwohl der Vertrag mit den Künstlern zum 30.01.XXXX geendet habe, habe er auch in der Zeit bis zum neuen Vertrag Miete, Essen, Verpflegung und Nebenkosten für alle bezahlt.

Des Weiteren habe er dem Zeugen H (vgl. oben II. 2.) keinen Scheinvertrag gegeben. Dieser sei freiberuflicher Künstler gewesen und mit einem Künstlervisum XXXX nach Deutschland gekommen. Der H sei ein guter Musiker. Er habe nach einem Trommler und Drummer gesucht, weil drei Musiker von M, die seit Jahren in der J A Show mitgewirkt hätten, nach Ghana zurückgegangen seien. M habe ihm den H vorgestellt. Er habe dann mit diesem einen Freiberufler-Künstler-Vertrag abgeschlossen. Der Musiker sei fest eingeplant gewesen in seiner Show.

Zudem habe er gegenüber dem Jobcenter keinen Betrug begangen (vgl. oben II. 4.). Er habe richtige Angaben zu seinem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gemacht. An der Zimmervermietung auf der U-Straße in D habe er kein Geld verdient. Das Zimmer sei nur ein paar Mal vermietet worden und hätte viele Monate leer

gestanden. Das Geld sei direkt für die Mietzahlungen an den Vermieter gegangen und für die Betriebskosten. Von dem Geld von dem Kiosk habe er die Miete für die Zimmer und den Lagerraum auf der U-Straße in D bezahlt, wenn aus der Zimmervermietung keine Einnahmen gekommen seien. Auch habe er das Zimmer und den Lagerraum auf der U-Straße nur acht Monate gemietet, die Erklärung für das JobCenter habe aber erst nach einem Jahr gemacht werden müssen.

b)

Am 40. Hauptverhandlungstag hat der Angeklagte seine Einlassung dahingehend konkretisiert, dass er mit der Wohnung des H O auf der S-Straße nichts zu tun gehabt habe. Als Frau B einen Platz für die Damen zum Arbeiten gesucht habe, weil sie in E zu viele Mädchen hatte, könne es durchaus sein, dass er den H gefragt habe, ob die Mädchen bei ihm unterkommen könnten. Ihm sei aber nicht erinnerlich, ob er den H nach den Einnahmen gefragt habe. Es sei durchaus möglich, dass Frau B ihn darum gebeten habe und er dies dann auch gemacht habe. Er sei davon ausgegangen, dass das schon legal sei, wenn die Frauen aus der Ukraine kämen und hier als Prostituierte arbeiten wollten. Frau B habe wegen der Mädchen immer Angst gehabt, dabei sei es aber um die Steuerzahlung nach dem Düsseldorfer Verfahren gegangen.

Die Einnahmen von den Straßenshows hätten noch nicht mal gereicht, um die Unkosten zu decken. Als die Künstler bei ihm gewohnt hätten, habe er viel zahlen müssen. Sie hätten den Whirlpool dauerhaft laufen lassen, was sehr viel Strom verbraucht habe. Auch für die Reise nach H seien erhebliche Kosten angefallen, die er nicht zurückbekommen habe.

c)

Schließlich hat der Angeklagte am 42. Hauptverhandlungstag nach einer förmlichen Verständigung seine bisherigen Einlassungen nochmals dahingehend korrigiert und konkretisiert, dass die Anklage, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch Gegenstand der Hauptverhandlung war, weitgehend eingeräumt werde. In diesem Zusammenhang hat er betont, dass es sich bei den in den Fällen 3 bis 24 in Rede stehenden Tathandlungen insgesamt um Gefälligkeiten für seine Ex-Frau, die ehemalige Mitangeklagte B, gehandelt habe. Er habe keinen größeren finanziellen Vorteil aus den „Gefälligkeiten“ gezogen. Er habe sich vorgemacht, dass die Damen, die auch in anderen Clubs arbeiten konnten, legal nach Deutschland gekommen seien. Allerdings habe er auch die Möglichkeit erkannt, dass die Einreisen illegal erfolgt seien. Dies sei ihm letztlich egal gewesen, weil er meinte, mit diesen Vorgängen praktisch nichts zu tun zu haben, weil es sich „um Geschäfte seiner Ex-Frau“ gehandelt habe.

In den Fällen 25 und 26 müsse er einräumen, die Arbeitskraft der in Rede stehenden simbabwischen Künstler ausgenutzt zu haben, jedenfalls im Zeitraum von deren Unterbringung in der B-Straße in D sowie im Kiosk. In diesen Zeiträumen seien die ihn selbst belastenden Kosten aus der Beherbergung und Verköstigung der in Rede stehenden Künstler deutlich geringer gewesen als dies in den übrigen Zeiträumen deren Aufenthaltes für ihn gewesen sei; gleichwohl habe er auch in diesen Zeiträumen an die Künstler nur allenfalls deren Grundbedürfnisse abdeckende Geldbeträge gezahlt. Er bedauere dieses Verhalten und könne es sich rückblickend nur so erklären, dass er sich tatsächlich, jedenfalls in den übrigen Zeiträumen, mit erheblichen eigenen Kosten aus der Unterkunft und Logis der Künstler belastet gefunden habe und daher versucht habe, diese Minusgeschäfte auszugleichen. Hieraus erkläre sich auch, dass er in den vorgenannten Zeiträumen bei den von den Künstlern absolvierten Straßenshows immer – im Verhältnis – größere Geldbeträge für sich vereinnahmt habe, als er an die Künstler – im Verhältnis – ausgekehrt habe. Die genauen Geldbeträge könne er heute nur noch in der Größenordnung von 50,00 bis maximal 200,00 Euro pro Straßenshow beziffern, welche er für sich vereinnahmt habe. Jedoch habe er nicht über den gesamten Zeitraum die Arbeitskraft der Künstler ausgenutzt und diesen sogar auf Nachfrage Geld zur Verfügung gestellt, um dieses nach Simbabwe zu Familienangehörigen zu schicken; insgesamt auf den gesamten Zeitraum der Arbeitstätigkeit der Künstler in Deutschland betrachtet, habe er „unter dem Strich“ kaum einen Gewinn erwirtschaftet; allenfalls wäre von 1.000,00 bis 2.000,00 Euro auszugehen.

Gegenüber dem JobCenter habe er die Mieteinnahmen aus der Zimmervermittlung nicht konkret angegeben. Er habe jedenfalls Einnahmen in solch großer Höhe gehabt, dass ein Sozialhilfeanspruch nicht mehr bestanden habe. Auch die Vorwürfe bezogen auf den Zeugen H seien zutreffend, er habe aber die vereinbarte Gegenleistung nicht bekommen.

d)

Die ehemals mitangeklagte und inzwischen gesondert verfolgte BBB hat am 35. Hauptverhandlungstag in Übereinstimmung mit der vorgenannten Einlassung bezüglich der Beteiligung des Angeklagten erklärt, dieser habe sie bei den Computersachen unterstützt. Er, der J, habe die Flüge gebucht. Sie habe ihm dann später das Geld gegeben. Die Werbung bei ##### habe sie selber aufgegeben. J habe lediglich die Bilder an ##### geschickt. Die Mädchen hätten zum Teil selber Bilder gehabt. Dann habe er die weggeschickt. Er habe sich auch darum gekümmert, wenn

die Mädchen neue Bilder hatten und die alten Bilder raus sollten. Zudem habe J die Werbung bezahlt, da sie kein online-banking gehabt habe. Er habe ihr diesen Gefallen getan, auch wenn er das nicht so gerne gemacht habe. Eine Gegenleistung habe er für seine Hilfe nicht erhalten. Ab und zu sei J nach E gekommen und sie habe ihm etwas Geld gegeben, wenn er kein Geld gehabt habe. Soweit er Geld vorgestreckt habe, habe sie es ihm später erstattet. Hierzu sei sie auch mal nach D gefahren und habe Geld vorbeigebracht. Ein oder zwei Mal habe er auch Mädchen vom Flughafen abgeholt. Zeitweise habe sie einen eigenen Fahrer, den gesondert verfolgten G G, gehabt. XXXX habe der „Man“ [gemeint ist der gesondert verfolgte K H] die Mädchen abgeholt. Dieser sei zwar der Fahrer von J gewesen, sie habe ihn aber selbst kontaktiert und auch selbst bezahlt. „Man“ habe die Mädchen auch zu Hausbesuchen gefahren, wofür sie ihn extra bezahlt habe. Sie selbst habe die Emailadresse info#####@###.de genutzt, J habe unter anderem die Emailadresse info@#####.de genutzt. Die Adresse #####@###.de habe sie nie genutzt. Die anfallenden Dinge habe sie mit J besprochen. Er habe ihr abgeraten bezüglich der Mädchen aus der Ukraine und gewusst, dass diese hier, d.h. in Deutschland, nicht arbeiten dürften. Sie habe ihm das so gesagt.

Mit J Geschäften in der B-straße in D habe sie nichts zu tun gehabt. In E habe es eine Terminwohnung in der J-straße gegeben. Dieses Objekt habe sie selbst angemietet und eine Miete in Höhe von 1.100,00 Euro monatlich bezahlt. Dort habe es Platz für bis zu vier Mädchen gegeben. Als die „V“ angekommen sei, seien sie zu fünft gewesen, weshalb sie für diese ein Appartement in der S-straße in A angemietet habe. Weiter sei eine Wohnung in der U-straße in D genutzt worden. Diese Wohnung sei von J angemietet worden. Dort habe die „L“, d.h. die Zeugin S, gearbeitet, weil sie sich nicht mit den anderen Mädchen verstanden habe. Gezahlt habe sie J 50,00 Euro/Tag an Miete.

e)

Soweit die geständige Einlassung des Angeklagten den getroffenen Feststellungen entspricht, ist diese glaubhaft. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Angeklagte zu Unrecht der dem vorgeworfenen Taten bezichtigt hätte. Dem steht nicht entgegen, dass der Angeklagte seine ursprüngliche Einlassung korrigiert hat. Denn die korrigierte, nun überwiegend geständige Einlassung konnte verifiziert werden durch die Angaben der hierzu vernommenen Zeugen, den Inhalt der verlesenen Urkunden, den Inhalt der im Selbstleseverfahren eingeführten Urkunden und die in Augenschein genommenen Lichtbilder sowie Audiodateien.

(...)

IV.

1.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte in den **Fällen 3 bis 23** sowie im **Fall 29** des Einschleusens von Ausländern in 17 Fällen schuldig gemacht, wobei er in 14 Fällen (Fälle 3 bis 12, 18 bis 23, 29) gewerbsmäßig handelte

- im Fall 6 gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der Fassung vom 13.04.2017,
- in den Fällen 3 und 4, 7 bis 12, 18 bis 23 gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der Fassung vom 12.07.2018,
- im Fall 29 gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in der Fassung vom 12.07.2018
- und in den übrigen Fällen gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der Fassung vom 12.07.2018.

Der Angeklagte hat die unerlaubte Einreise von Ausländern jeweils gefördert und somit jeweils vorsätzliche Beihilfe zu einer Handlung gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG bzw. im Fall 29 zu einer Handlung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 1. Var. AufenthG geleistet, indem er sich in den festgestellten Fällen an der Einreise von ukrainischen Staatsangehörigen, die nicht im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels waren, in die Bundesrepublik mittels Flugzeug beteiligt hat bzw. im Fall 29 den weiteren Aufenthalt des ghanaischen Staatsangehörigen H in der Bundesrepublik durch Ausstellung eines Scheinvertrages über ein tatsächlich nicht geplantes Engagement als Künstler für seine Agentur zur Vorlage bei der Ausländerbehörde D unterstützte.

Dabei findet bezogen auf Fall 6 § 96 AufenthG in der zur Tatzeit gültigen Fassung vom 13.04.XXXX Anwendung, da die spätere Fassung vom 12.07.2018 nicht milder ist, § 2 Abs. 1, Abs. 3 StGB.

a)

Den 17 unter II. festgestellten Taten liegt jeweils eine vollendete, rechtswidrige „Haupttat“ der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts zu Grunde.

aa)

Die von dem Angeklagten geschleusten ukrainischen Staatsangehörigen haben sich mit Grenzübertritt der unerlaubten Einreise nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1, 2 Abs. 1 AufenthG schuldig gemacht.

Der unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG macht sich schuldig, wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in das Bundesgebiet einreist. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn er den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Die hier geschleusten Ukrainerinnen sind gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG Ausländer, da sie nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind. Sie sind darüber hinaus ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet eingereist. Zwar dürfen sich Ukrainer, die im Besitz eines gültigen biometrischen Reisepasses sind, als sog. Positivstaatler nach Art. 20 Abs. 1 SDÜ i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG, § 15 Abs. 1 AufenthV, Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage II EUVisaVO bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der EU bewegen, ohne ein Visum zu benötigen. Da aber die Damen indes von Anfang an eine Erwerbstätigkeit planten und diese unmittelbar nach ihrer Einreise auch aufnahmen, entfällt die vorgenannte Befreiung von der Visapflicht nach § 17 Abs. 1 AufenthV und es liegt eine unerlaubte Einreise vor (vgl. BeckOK AuslR/*Dollinger*, 27. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 14 Rn. 17; Huber AufenthG/*Westphal*, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 14 Rn. 14; MüKoStGB/*Gericke*, 3. Aufl. 2018, § 95 Rn. 40). Eine Ausnahme nach § 17 Abs. 2 AufenthV liegt nicht vor, da es sich bei Prostitution um eine andere, als in § 30 Nr. 3 BeschV genannte und damit um eine verbotene Tätigkeit handelt (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2005, 2 StR 457/04, juris Rn. 36; MüKoStGB/*Gericke*, 3. Aufl. 2018, § 95 Rn. 41).

bb)

Der Zeuge H (Fall 29) hat sich mit Gebrauchen des vom Angeklagten ausgestellten Scheinvertrages vom 10.03.XXXX gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 1. Var. AufenthG schuldig gemacht.

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen.

Als ghanaischer Staatsangehöriger benötigte der Zeuge H für die Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage I EUVisaVO ein Visum, da Ghana als sog. Negativstaat gelistet war. Des Weiteren benötigte er für den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 4

Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AufenthG. Die vormals erteilte Aufenthaltserlaubnis zur freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG war abgelaufen. Der Zeuge hat gegenüber der Ausländerbehörde D falsche Angaben über seine Anstellungs- und Einkommensverhältnisse gemacht, als er durch seinen Rechtsanwalt den Vertrag vom 10.03.XXXX einreichen ließ, um die Ausstellung einer neuen Aufenthaltserlaubnis oder jedenfalls die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG zu erreichen. Wie der Zeuge H wusste, entsprachen die aufgeführten Vertragsdetails nicht der wahren Sachlage, weil eine Tätigkeit für die Fa. S E P zu den aufgeführten Konditionen zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt war. Des Weiteren war ihm bewusst, dass seine Einkommenssituation für die Entscheidung der Ausländerbehörde Relevanz haben konnten.

Für die Strafbarkeit des Zeugen kommt es dabei weder darauf an, ob es im Anschluss zu der Erteilung eines Aufenthaltstitels gekommen ist, noch auf eine etwaige Kausalität der unrichtigen Angaben für die Erteilung eines solchen. Ausreichend ist, dass die falschen Angaben, wie vorliegend, für das Verfahren von Bedeutung sein und grundsätzlich zur Verschaffung eines unrechtmäßigen Aufenthaltstitels führen können (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2015, 2 StR 389/13, juris Rn. 17, 21; Beschluss vom 02.09.2009, 5 StR 266/09, juris Rn. 18, 19).

b)

Der Angeklagte leistete den geschleusten Ukrainerinnen im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu deren Taten der unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG bzw. des unerlaubten Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG Hilfe, indem er durch die Buchung der Flüge deren Einreise organisierte sowie ihren weiteren Aufenthalt durch die Schaltung von Werbung bei ##### und bei Bedarf durch das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution oder Abholdienste vom Flughafen unterstützte. Auf diese weitergehenden Hilfestellungen des Angeklagten konnten sich die gesondert verfolgte BBB und die ukrainischen Zeuginnen bereits bei der Einreise verlassen. Dabei handelte der Angeklagte wiederholt, nämlich bei mindestens 17 Gelegenheiten, und bei vier dieser Taten (Fälle 8, 13, 15 und 23) organisierte er den Flug und den Aufenthalt für jeweils zwei zu schleusende Personen, sodass er zugunsten von mehreren Ausländern im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG handelte.

Bezogen auf den Zeugen H leistete der Angeklagte Hilfe im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG durch die Ausstellung des fingierten Vertrages zwischen dem Zeugen und der Fa. S E P über ein angebliches Engagement als Artist für die Zeit vom 01.06.XXXX

bis zum 01.03.XXXX mit einer wöchentlichen Gage von 250,00 Euro. Als Gegenleistung für die Ausstellung des vorgenannten Vertrages ließ sich der Angeklagte einen Betrag von 200,00 Euro versprechen, mithin einen tauglichen Vermögensvorteil im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Dabei war dem Angeklagten bewusst, dass der Vertragsinhalt nicht den real getroffenen Absprachen entsprach, dass der Vertrag zu Täuschungszwecken dem Ausländeramt vorgelegt werden sollte und dass er hierzu auch geeignet war.

c)

Ferner handelte der Angeklagte in den Fällen 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 22, 23 und 29 im Sinne des § 96 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG gewerbsmäßig. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch die wiederholte Hilfeleistung zu den in § 96 Abs. 1 AufenthG aufgeführten Taten eines Ausländers eine fortlaufende Haupt- oder auch nur Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will.

Der Angeklagte schlug bei jeder Buchung von Flügen für die gesondert verfolgte BBB eine „Aufwandsentschädigung“ von durchschnittlich 50,00 Euro auf die tatsächlich angefallenen Flugkosten auf und verdiente an der Weitervermietung der Bordellwohnung in der U-Straße in D. Sein Handeln war darauf angelegt, durch die festgestellten Taten finanzielle Gewinne zu erzielen und sich dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes zu erschließen. Gleiches gilt bezogen auf die Ausstellung des Gefälligkeitsvertrages für den Zeugen H. Auch hier wollte der Angeklagte durch das Ausstellen des Vertrages einen regelmäßigen Zusatzverdienst generieren. Dass es tatsächlich nicht zur Auszahlung der zugesagten Gegenleistung kam, steht der Annahme eines gewerbsmäßigen Handelns nicht entgegen, da es insoweit lediglich auf die Vorstellungen des Angeklagten ankommt (vgl. *MüKoStGB/Gericke*, 3. Aufl. 2018, AufenthG § 96 Rn. 28).

In den Fällen 13, 14 und 15 vermochte die Kammer hingegen nicht festzustellen, dass der Angeklagte für seine Unterstützungstätigkeit einen irgendwie gearteten Vermögensvorteil erhalten hat, durch den er sich eine fortlaufende Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang hätte verschaffen können.

d)

Der Angeklagte nahm zumindest billigend in Kauf, dass er durch sein Handeln die unerlaubte Einreise und den nachfolgenden illegalen Aufenthalt der geschleusten Ukrainerinnen bzw. die unrichtigen Angaben des Zeugen H gegenüber der

Ausländerbehörde D förderte. Dem Angeklagten war dabei bewusst, dass die ukrainischen Staatsangehörigen ohne Visum nicht zum Zwecke der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik hätten einreisen dürfen und der Zeuge H gegenüber dem Ausländeramt keine unrichtigen Angaben machen durfte.

Der Angeklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere war ihm bewusst, dass die Förderung der unerlaubten Einreise der geschleusten Ausländer „illegal“ ist und somit gegen die hiesige Rechtsordnung verstößt. Gleiches gilt für die Unterstützung des Zeugen H durch die Ausstellungen eines Scheinvertrages zur Vorlage beim Ausländeramt.

e)

Soweit der Angeklagte die zeitgleiche Einreise von mehreren Ukrainerinnen unterstützt hat, beruhte dies jeweils auf einem einheitlichen Tatentschluss, sodass bezogen auf die Fälle 13 und 16, 15 und 17 sowie 23 und 24 der Anklageschrift jeweils gleichartige Tateinheit vorliegt (§ 52 Abs. 1 2. Var. StGB).

Im Übrigen stehen die auf verschiedene Prostituierte bzw. den Zeugen H bezogenen Tathandlungen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB). Gleiches gilt für unterschiedliche Aufenthaltszeiträume derselben Prostituierten.

2.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte in den **Fällen 25 und 26** der Ausbeutung der Arbeitskraft in zwei Fällen gemäß §§ 233 Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 1 S. 2, 53 StGB schuldig gemacht.

a)

Der Angeklagte hat die simbabwischen Künstler ausgebeutet, indem er sie in der Zeit vom 29.01. bis zum 06.05.XXXX und vom 11.06. bis zum 01.07.XXXX mindestens 29 Mal auf Straßenshows geschickt, ihnen dabei lediglich einen geringfügigen Teil des erspielten Umsatzes belassen und sie katastrophal untergebracht hat.

Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, die der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Auffällig ist das Missverhältnis, wenn die Arbeitsbedingungen bei einer Gesamtbetrachtung offensichtlich völlig unangemessen sind. Dabei stellen der Lohn, die Arbeitszeit, der Arbeitsschutz sowie alle sonstigen Leistungen des Arbeitgebers mit Entgeltcharakter, also auch Sachbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, die maßgeblichen Kriterien

bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen dar (vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 3. Aufl. 2017, § 232 Rn. 63).

Nach den getroffenen Feststellungen haben die Zeugen im Regelfall nicht mehr als die Hälfte des Mindestlohns von 8,84 Euro/Stunde, d.h. 4,42 Euro/Stunde erhalten. Im Hinblick auf die Unterbringung mit bis zu vierzehn Personen in der hierfür nicht ausgelegten Erdgeschosswohnung in der B-Straße in D bzw. in dem für Wohnzwecke weder genehmigten, noch sonst geeigneten J Kiosk in D konnte für die Stellung der Unterbringung lediglich ein allenfalls geringfügiger Betrag angesetzt werden. Gleiches gilt für die Kosten für Essen, soweit der Angeklagte dieses gestellt hat. Dies führt auch bei der gebotenen Gesamtabwägung nicht dazu, dass die schlechte Bezahlung durch eine gute Unterbringung bzw. die miserable Unterbringung durch eine in seltenen Ausnahmefällen bessere Bezahlung kompensiert worden wäre.

Der Angeklagte hat mit seinem Verhalten seine Gewinnerzielungsabsicht über die Interessen der Zeugen gestellt und deren Zwangslage ausgenutzt, um die Zeugen zum Auftritt bei Straßenshows unter den dargelegten Bedingungen zu bewegen, mithin aus rücksichtslosem Gewinnstreben gehandelt.

b)

Des Weiteren erfolgte die Beschäftigung der Künstler bei den Straßenshows unter Ausnutzung ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist. Denn aufgrund ihrer mangelhaften bzw. nicht vorhandenen Deutschkenntnisse, ihrer Unwissenheit über das deutsche Sozialsystem, der fehlenden Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Bargeld und ihrer Abhängigkeit vom Angeklagten durch die Stellung von Unterkünften, war es den Zeugen nicht möglich, sich vom Angeklagten zu lösen und ein Auftreten auf Straßenshows zu verweigern.

Dies war dem Angeklagten bewusst und er nutzte die Hilflosigkeit der Zeugen, um diese zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit für ihn unter Abgabe des Großteils der Einnahmen anzuhalten.

c)

Der Angeklagte handelte auch im Übrigen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

d)

Die Qualifikation des § 233 Abs. 2 Nr. 3 StGB war hingegen nicht erfüllt, da die Kammer im Hinblick auf die Geldbeträge, die die verschiedenen Zeugen nach Simbabwe geschickt haben, eine wirtschaftliche Notlage nicht festzustellen vermochte.

Auch eine Verurteilung wegen Menschenhandels in zwei Fällen gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), 53 StGB, wie noch in der zugelassenen Anklageschrift angenommen, kam vorliegend nicht in Betracht, da dem Angeklagten nicht nachzuweisen war, dass er die Künstler bereits mit der Absicht angeworben hatte, sie unter prekären Bedingungen und einer nicht zumutbaren Unterbringung zu beschäftigen und sich dabei den Großteil des erwirtschafteten Umsatzes anzueignen. Zu seinen Gunsten war vielmehr davon auszugehen, dass sich die Situation erst nach Einreise der Künstler nach Deutschland und dem Scheitern einer ursprünglich geplanten Tournee negativ entwickelt hat. Insoweit trug insbesondere die Aussage des Zeugen P zur Aufklärung bei, der – in Übereinstimmung mit dem WhatsApp-Chat zwischen ihm und dem Angeklagten – deutlich machte, dass jedenfalls die Bandmitglieder vor ihrer Abreise wussten, dass die Beschäftigungssituation schwierig werden würde.

3.

In den **Fällen 31a, 31b, 32, 33a und 33b** hat sich der Angeklagte, indem er bei seinen Anträgen auf (Weiter-)Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II für sich und seine Bedarfsgemeinschaft im Februar XXXX, am 31.07.XXXX, am 29.01.XXXX, am 31.07.XXXX sowie am 01.02.XXXX seine nicht unerheblichen Einkünfte aus der Vermietung der Terminwohnung in der U-Straße 2 in D, aus den Straßenshows sowie den Flugbuchungen für die gesondert verfolgte BBB nicht offenlegte, sondern lediglich geringfügige Einnahme aus Gewerbebetrieb angab, des Betruges in einem besonders schweren Fall in fünf Fällen gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 1. Var. StGB schuldig gemacht.

Durch die Nichtangabe seiner weiteren Einnahmen und der weiteren Tätigkeiten hat der Angeklagte seine Mitwirkungspflicht aus § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I verletzt. Er war verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben – auch zu seinen Einkommensverhältnissen – zu machen. Hierdurch erregte er einen entsprechenden Irrtum des jeweils zuständigen Sachbearbeiters, der in der Folge irrtumsbedingt die Leistungsbescheide erließ und die Überweisung der monatlichen Beträge veranlasste. Der Bundesagentur für Arbeit entstand ein mit den Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft korrespondierender Schaden.

Dabei handelte er in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern und sich zudem aus wiederholter Tatbegehung eine fortdauernde Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen und damit gewerbsmäßig im Sinne des § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB. Er handelte auch im Übrigen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Die durch fünf eigenständige Antragstellungen in großem zeitlichen Abstand gekennzeichneten Tathandlungen stehen, auch soweit es sich um bloß wiederholende Verlängerungsanträge handelte, zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB). Gleiches gilt für das Verhältnis zu den Schleusungstaten und den Taten der Ausbeutung der Arbeitskraft.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich die Kammer im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1.

a)

Hinsichtlich des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 14 Fällen (**Fälle 3 und 4, 6 bis 12, 18 bis 23 und 29**) war der Strafrahmen des § 96 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, der dem im Fall 6 maßgeblichen § 96 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG a.F. entspricht, – Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahre – zugrunde zu legen.

b)

In Bezug auf die **Fälle 13, 14 und 15** war der Strafrahmen des § 96 Abs. 1 AufenthG – Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre – anzuwenden. Die vorab zu prüfende Frage, ob ein minder schwerer Fall im Sinne des § 96 Abs. 1 AufenthG anzunehmen ist, war im Ergebnis zu verneinen.

Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller wesentlichen, den Angeklagten belastenden und entlastenden Umstände weicht nämlich das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle des Einschleusens von Ausländern nicht in einem solchen Maße positiv ab, dass die Anwendung des mildereren Ausnahmestrafrahmens geboten erscheinen würde. Die Kammer hat im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung insoweit folgende Umstände gewürdigt, gewichtet und gegeneinander abgewogen:

Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich geständig eingelassen hat und er durch sein Handeln vornehmlich der gesondert verfolgten BBB einen Gefallen tun wollte. Ferner hat der Angeklagte an den späteren Tätigkeiten der

eingereisten Ukrainerinnen als Prostituierte nicht wirtschaftlich partizipiert, soweit diese nicht ausnahmsweise in der U-Straße in D untergebracht waren. Auch die weiteren, unten aufgeführten Milderungsgründe sind in der Abwägung berücksichtigt worden.

Diesen strafmildernden Gesichtspunkten stehen jedoch erhebliche strafschärfende Umstände entgegen, die bei zusammenfassender Betrachtung jedenfalls ein derartiges Gewicht haben, dass ein deutliches Übergewicht der Strafmilderungsgründe und damit ein minder schwerer Fall im Ergebnis nicht bejaht werden kann. Denn der Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und insbesondere auch einschlägig vorbelastet. Ferner hat der Angeklagte in den Fällen 13 und 15 beide Tatbestandsalternativen des § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG erfüllt, da er nicht nur wiederholt, sondern auch zugunsten von jeweils zwei Damen und damit zugunsten mehreren Ausländern handelte.

Bei zusammenfassender Betrachtung haben die strafschärfenden Gesichtspunkte, insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorstrafe mit Verbüßung von Untersuchungs- und Strafhaft, gegenüber den vorgenannten Strafmilderungsgesichtspunkten ein solches Gewicht, dass von einem deutlichen Überwiegen auszugehen war.

c)

Hinsichtlich der Ausbeutung der Arbeitskraft in zwei Fällen (**Fälle 25 und 26**) hat die Kammer den Strafrahmen des § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe – zugrunde gelegt, da ein minder schwerer Fall im Sinne des § 233 Abs. 4 StGB zu verneinen war.

Wiederum ist die vorab zu prüfende Frage, ob die unter Abwägung aller wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände vorzunehmende Gesamtwürdigung ergibt, dass das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Merkmale und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft in einem solchen Maße positiv abweicht, dass die Anknüpfung an den ordentlichen Strafrahmen des § 233 Abs. 1 StGB den Besonderheiten des Falles nicht gerecht werden würde und zu hart wäre, zu verneinen. Die Strafmilderungsgesichtspunkte haben nämlich bei zusammenfassender Betrachtung insgesamt nicht ein solches Gewicht, dass bereits von einem deutlichen Überwiegen gegenüber den auf der anderen Seite zu berücksichtigenden Strafschärfungsgründen gesprochen werden kann.

Zugunsten des Angeklagten wirkte sich dabei aus, dass er sich auch insoweit, wenngleich erst am 39., 40. und 42. Hauptverhandlungstag, geständig eingelassen hat. Dem Geständnis kam in dieser Phase, nach Durchführung einer Beweisaufnahme von erheblichem Umfang, ein geringeres Gewicht zu, als dies zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Weiter war strafmildernd zu berücksichtigen, dass den Taten jeweils keine langfristigen Planungen zugrunde lagen. Demgegenüber war strafscharfend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits vorbestraft ist, wenngleich nicht einschlägig, eine Vielzahl von Personen betroffen war und diesen in den jeweiligen Phasen lediglich Geld in Höhe des absoluten Existenzminimums verblieben ist.

Bei zusammenfassender Betrachtung überwiegen wiederum die strafscharfenden Gesichtspunkte gegenüber den vorgenannten und auch den nicht explizit genannten Strafmilderungsgesichtspunkten.

d)

In Bezug auf den Betrug im besonders schweren Fall in fünf Fällen (**Fälle 31 bis 33**) ist die Kammer vom Strafrahmen des § 263 Abs. 3 S. 1 StGB – Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahre – ausgegangen. Dabei hat die Kammer eine Widerlegung der Indizwirkung des verwirklichten Regelbeispiels der Gewerbsmäßigkeit angesichts des entstandenen Schadens jeweils im mittleren vierstelligen Bereich verneint.

2.

Die Kammer hat die folgenden für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt:

a)

Erheblich zugunsten des Angeklagten ist bezogen auf die **Fälle 3 bis 23 sowie Fall 29** zu berücksichtigen, dass er sich bezüglich des (gewerbsmäßigen) Einschleusens von Ausländern geständig eingelassen hat. Dabei kommt dem Geständnis auch insoweit besonderes Gewicht zu, als es eine weitergehende Beweisaufnahme zu diesen Fällen entbehrlich gemacht hat. Zudem war strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Beteiligung des Angeklagten überwiegend auf die Ansprache der gesondert verfolgten BBB zurückging, die dem Angeklagten entsprechende Vorgaben zu den Flugdaten machte, die Passkopien zur Verfügung stellte und auch Arbeitsnamen und weitere Details für die Werbung bei ##### vorgab. Ebenfalls fällt zugunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass ein Großteil der Taten unter polizeilicher Beobachtung

ab Januar XXXX begangen wurde. Ferner war zu berücksichtigen, dass die eingeschleusten Damen freiwillig der Prostitution nachgegangen sind und es sich um atypische Fälle des Einschleusens gehandelt hat, da der Aufenthalt der einzelnen Damen jeweils nur auf eine gewisse Dauer angelegt war und der Angeklagte sich überwiegend auch um die Rückreise gekümmert hat. Schließlich wirkte sich zu Gunsten des Angeklagten aus, dass er finanziell nicht so stark profitiert hat wie die gesondert verfolgte BBB und insbesondere nicht an den unmittelbaren Einnahmen aus dem Prostitutionsgeschäft beteiligt war.

Hinsichtlich der **Fälle 25 und 26** war wiederum das Geständnis des Angeklagten zu berücksichtigen, wenngleich diesem im Hinblick auf den Umfang der bereits durchgeführten Beweisaufnahme ein geringeres Gewicht beizumessen war. Auf der anderen Seite erscheint zweifelhaft, ob allein aufgrund der vorliegenden Zeugenaussagen eine Verurteilung auch in subjektiver Hinsicht möglich gewesen wäre, was dem Geständnis wieder ein größeres Gewicht gibt. Ferner wirkte sich strafmildernd aus, dass den Taten jeweils keine langfristige Planung zugrunde lag, sondern der Angeklagte kurzfristig improvisieren musste, da ihm keine (adäquate) Wohnung für die Unterbringung der Zeugen zur Verfügung stand.

Bezogen auf die **Fälle 31 bis 33** hat die Kammer zugunsten des Angeklagten erneut sein diesbezügliches Geständnis berücksichtigt.

Ausnahmsweise wirkte sich zudem die vollstreckte Untersuchungshaft strafmildernd aus. Zwar ist rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft bei einem Angeklagten, der eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, in der Regel ohne strafmildernde Bedeutung, da sie nach § 51 StGB anzurechnen ist (*Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 46 Rn. 70 m.w.Nachw.). Allerdings war die Vollstreckung der Untersuchungshaft für den Angeklagten mit besonderen Belastungen verbunden. Zum einen ist der Angeklagte während der Untersuchungshaft Großvater geworden; zum anderen waren ab März XXXX im Hinblick auf infolge der Corona-Pandemie angeordnete Beschränkungen Besuche in der Justizvollzugsanstalt durch Angehörige nicht oder nur ganz vereinzelt möglich.

b)

Erheblich strafscharfend fällt hingegen bezüglich der **Fälle 3 bis 23 und Fall 29** ins Gewicht, dass der Angeklagte bereits wegen Einschleusens von Ausländern vorbestraft ist. Selbst die hierbei erlittene Hafterfahrung hat ihn von seinen Taten nicht abbringen können. Auch fällt der in den Taten jeweils zutage getretene hohe Grad an Organisation und krimineller Energie ins Gewicht. So war aufgrund der Schaltung der

Werbung bei dem Internetportal ##### sichergestellt, dass die Damen unmittelbar nach ihrer Einreise die Arbeit aufnehmen konnten. Ferner waren in Bezug auf die Fälle 3 und 7 jeweils die lange Dauer des Aufenthalts der Zeugin K für zwei Monate bzw. der Zeugin T für mehr als zwei Monate zu berücksichtigen. Schließlich fiel strafscharfend ins Gewicht, dass der Angeklagte in den Fällen der Einschleusung von „D“ und „M“ (Fälle 13 und 15) sowie der Zeuginnen R und K (Fall 23) jeweils zwei Ausländerinnen eingeschleust und damit beide Tatbestandsalternativen des § 96 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) AufenthG verwirklicht hat.

In Bezug auf die **Fälle 25 und 26** hat die Kammer zu Lasten des Angeklagten wiederum seine Eintragungen im Bundeszentralregister sowie die Vielzahl von Geschädigten in beiden einzelnen Fällen berücksichtigt. Zudem wirkte sich aus, dass die Unterbringung im Kiosk in besonderem Maße menschenunwürdig war und damit negativ von den denkbaren Regelfällen der Arbeitsausbeutung abwich. Auch war strafscharfend der lange Zeitraum von mehr als drei Monaten zu berücksichtigen, in dem die 13 bzw. 14 Zeugen in der Wohnung in der B-Straße untergebracht waren.

Schließlich wirkten sich bezüglich der **Fälle 31 bis 33** die Höhe des entstandenen Schadens in den einzelnen Fällen und von insgesamt mehr als 30.000,00 Euro wie auch die Vorbelastungen des Angeklagten zu seinen Lasten aus.

3.

Innerhalb der danach jeweils eröffneten Strafrahmen hat die Kammer sämtliche oben dargestellten Umstände zugunsten und zu Lasten des Angeklagten gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der getroffenen Verständigung wurde festgelegt, dass die Einzelstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr sechs Monaten betragen dürfen. Unter Abwägung der vorgenannten sowie der weiteren für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hält die Kammer folgende Freiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen:

- **Fall 3:** **1 Jahr 3 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 4:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 6:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 7:** **1 Jahr 3 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 8:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 10:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 11:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**

- **Fall 12:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 13 (Fälle 13 und 16 der AS):** **10 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 14:** **6 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 15 (Fälle 15 und 17 der AS):** **9 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 18:** **1 Jahr Freiheitsstrafe**
- **Fall 19:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 20:** **1 Jahr Freiheitsstrafe**
- **Fall 22:** **1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe**
- **Fall 23 (Fälle 23 und 24 der AS):** **1 Jahr 3 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 25:** **1 Jahr 2 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 26:** **1 Jahr 2 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 29:** **1 Jahr Freiheitsstrafe**
- **Fall 31a:** **9 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 31b:** **9 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 32:** **9 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 33a:** **9 Monate Freiheitsstrafe**
- **Fall 33b:** **9 Monate Freiheitsstrafe**

4.

Bei der Bemessung der nach Maßgabe der §§ 53, 54 StGB durch Erhöhung der höchsten Einzelfreiheitsstrafe von einem Jahr drei Monaten zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe hat die Kammer sowohl die Person des Angeklagten als auch seine hier zur Aburteilung stehenden Straftaten nochmals zusammenfassend gewürdigt. Im Rahmen der Verständigung wurde festgelegt, dass die Gesamtstrafe zwischen zwei Jahren zehn Monaten und drei Jahren zehn Monaten betragen könne. Zu Gunsten des Angeklagten ist sein Geständnis besonders ins Gewicht gefallen. Zu Lasten des Angeklagten musste bei der Gesamtstrafenbildung dagegen die einschlägige Vorstrafe, die Anzahl der von der Ausbeutung der Arbeitskraft betroffenen Personen sowie die menschenunwürdige Unterbringung im Kiosk berücksichtigt werden.

Bei Würdigung auch der weiteren Erwägungen, wie sie bei der Festsetzung der Einzelstrafen angestellt worden sind, und unter nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hält die Kammer gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von

drei (3) Jahren und sechs (6) Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Dabei sprach für eine eher enge Zusammenziehung der Einzelstrafen, dass die Taten in den Fällen 3 bis 23 in einem engen inhaltlichen und die Taten in den Fällen 25 und 26 sowie 31 bis 33 in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

VI.

Zudem war die Einziehung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem SGB II, der Einnahmen aus den Straßenshows und der Aufschläge auf die verauslagten Anschaffungskosten für die Flugtickets der Ukrainerinnen, mithin eines Betrages in Höhe von insgesamt **13.746,48 Euro**, gemäß §§ 73, 73c StGB anzuordnen.

Wie unter II. festgestellt, hat der Angeklagte infolge des von ihm begangenen gewerbsmäßigen Betrugs von der Bundesagentur für Arbeit zu Unrecht Leistungen in Höhe von insgesamt **11.746,48 Euro** erhalten. Dabei geht die Kammer davon aus, dass dem Angeklagten insoweit nur der auf ihn entfallende, tabellarisch rechts dargestellte Betrag durch Geldzahlungen oder Sachwerte zugeflossen ist.

Weiterhin hat er insgesamt **550,00 Euro** für die Buchung der Flüge von elf geschleusten Ukrainerinnen erhalten. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, die dem Angeklagten unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern zugeflossen sind. Denn er hat auf jede Flugbuchung durchschnittlich 50,00 Euro aufgeschlagen und so sich selbst einen „Schleuserlohn“ verschafft.

Schließlich hat der Angeklagte aus den im Tatzeitraum der Fälle 25 und 26 durchgeführten mindestens 29 Straßenshows mindestens einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro pro Show, mithin insgesamt mindestens **1.450,00 Euro**, erhalten, ohne dass diesen Geldzahlungen eine entsprechende Gegenleistung gegenüberstanden hätte. Diese Einnahmen wurden, wie festgestellt, unmittelbar durch die rechtswidrige Tat der Ausbeutung der Arbeitskraft generiert.

VII.

(...)

VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 S. 1, 467 Abs. 1 StPO.

Den Anteil der Einstellungen sowie des Freispruchs hat die Kammer unter Berücksichtigung der Schwere der in Rede stehenden Tatvorwürfe mit 2/3 bemessen.

Die Entscheidung über die Auferlegung der notwendigen Auslagen der Nebenkläger beruht auf § 472 Abs. 1 S. 1 StPO, da der Angeklagte wegen einer Tat verurteilt wurde, die die Nebenkläger betrifft. Die Kammer war nicht gehalten, aus Billigkeitserwägungen nach § 472 Abs. 1 S. 3 StPO von der Auferlegung der Kosten der Nebenklage insgesamt abzusehen. Denn weder trifft die Nebenkläger insoweit ein Mitverschulden noch hat der Angeklagte für einen Anschluss als Nebenkläger keinen vernünftigen Anlass gegeben. Vielmehr handelt es sich auch bei der Ausbeutung der Arbeitskraft um ein Delikt, das nach § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt.

Unterschriften